



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Einschreiben mit Rückschein

Windpark Forstberg GmbH & Co. KG

Geschäftsführung

Stephanitorsbollwerk 3

28217 Bremen

Fachdienst:	Bau und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde
Dienstgebäude:	Lindenhof 1, Haus 004
Auskunft erteilt:	Herr Enders
Zimmer:	2.07
Telefon:	03601/802726
Telefax:	03601/80132726
E-Mail:	t.enders@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Aktenzeichen	Datum
	Bescheid § 4	26/Wind/2/2-2023/G; 12612-23-101	01. Juli 2025

Genehmigungsbescheid 2/2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihr Antrag vom 12.01.2023, eingegangen am 16.01.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 27.11.2024, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-150 in der Gemarkung Windeberg der Stadt Mühlhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de

Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag	keine
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de/>

I

Gegenstand der Entscheidung

1.

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Die Windpark Forstberg GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen erhält unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter sowie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) in 99974 Mühlhausen, Gemarkung Windeberg.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA mit folgenden Bezeichnungen, Anlagenparametern und Standorten:

WEA 01	Typ VESTAS V-150 Nabenhöhe 169 m Rotordurchmesser 150 m Leistung 6,0 MW Gemarkung Windeberg Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 5, Flurstücke 27/1, 28/1 E 10° 30' 01,29" N 51° 15' 43,83" R 32604682,0 H 5680049,0
WEA 02	Typ VESTAS V-150 Nabenhöhe 169 m Rotordurchmesser 150 m Leistung 6,0 MW Gemarkung Windeberg Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 5, Flurstück 48/1 E 10° 30' 11,83" N 51° 15' 36,31" R 32604891,0 H 5679821,0
WEA 03	Typ VESTAS V-150 Nabenhöhe 169 m Rotordurchmesser 150 m Leistung 6,0 MW Gemarkung Windeberg Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 4, Flurstücke 84, 85 E 10° 30' 33,96" N 51° 15' 36,06" R 32605320,0 H 5679822,0
WEA 04	Typ VESTAS V-150 Nabenhöhe 169 m Rotordurchmesser 150 m Leistung 6,0 MW Gemarkung Windeberg Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 5, Flurstück 50/1 E 10° 30' 01,60" N 51° 15' 23,26" R 32604701,0 H 5679414,0

WEA 05	Typ VESTAS V-150 Nabenhöhe 169 m Rotordurchmesser 150 m Leistung 6,0 MW Gemarkung Windeberg Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 4, Flurstück 272/71 E 10° 30' 20,58" N 51° 15' 19,82" R 32605071,0 H 5679315,0
WEA 06	Typ VESTAS V-150 Nabenhöhe 169 m Rotordurchmesser 150 m Leistung 6,0 MW Gemarkung Windeberg Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 4, Flurstück 63 E 10° 30' 44,54" N 51° 15' 20,54" R 32605535,0 H 5670347,0

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO), die Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG), die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie das Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ein.

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 3 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

2.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden **Gebühren** [REDACTED] € erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

II

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen inklusive Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 3 dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen sowie die folgenden Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind in der Sonderausstattung „serrated trailing edge“ (STE) auszuführen.
- 1.3 Der Beginn der Errichtung jeder neu genehmigten WEA ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme jeder WEA ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.5 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen ist unverzüglich dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens VII-0117-24-BIA mit Angabe von: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
- 1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Anlagenbetreiberin getroffen.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen begonnen wurde. Der Errichtungsbeginn einzelner Windenergieanlagen hemmt nicht den Lauf der Erlöschensfristen im Hinblick auf die Windenergieanlagen, mit deren Errichtung nicht innerhalb der o.g. Frist begonnen wurde.
- 1.8 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht innerhalb von vier Jahren mit dem Betrieb der einzelnen Windenergieanlagen begonnen wurde. Die Inbetriebnahme einzelner Windenergieanlagen hemmt nicht den Lauf der Erlöschensfristen im Hinblick auf die Windenergieanlagen, die nicht innerhalb der o.g. Frist in Betrieb genommen wurden.
- 1.9 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist bei der Betreiberin aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.10 Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.11 Bei Erfordernis weiterer Abnahmeprüfungen der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.12 Die Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten wird verwiesen.
- 1.13 Mit der Anzeige zum Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist der gemäß § 8 Abs. 4 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) erforderliche Sachkundenachweis vorzulegen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Lärmschutz

Die Windenergieanlagen können ganztägig mit nachfolgendem Oktavspektrum des Anlagentyps für den Betriebsmodus PO6000 betrieben werden:

Oktav-Schallleistungspegel für den $L_{e,max}$ (Herstellerangabe)								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ (PO6000) [dB(A)]	90,0	97,9	98,7	99,2	100,2	99,9	93,5	79,3

2.2 Schutz vor Schattenwurf

An den 6 Windenergieanlagen sind Abschaltvorrichtungen zu installieren und so zu programmieren, dass die gemäß WEA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz maximal zulässige Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an den kritischen Immissionsorten IO1 bis IO25, IO38 bis IO42, IO45 bis IO48, IO54, IO58 bis IO84, IO90 bis IO96, IO105 bis IO134 und IO136 gemäß der vorgelegten Schattenwurfprognose I17-SCHATTEN-2022-007 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 17.01.2022 nicht überschritten wird.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.

Dies ist nachweislich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Unterlagen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.3 Schutz vor Eisabwurf

- 2.3.1 Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch möglichen Eisabwurf kommt. Sie sind dazu mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, wobei gewährleistet werden muss, dass ein Betrieb der WEA bei Eisansatz ausgeschlossen ist.
- 2.3.2 Die Inbetriebnahme der Anlage nach einer durch Eisansatz erfolgten Abschaltung hat erst dann zu erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass kein Eisansatz vorhanden ist.

3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Arbeitssicherheit auf den Baustellen ist durch geeignete und vor Baubeginn abzustimmende Maßnahmen während der gesamten Bauphase gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) zu gewährleisten.
- 3.2 Für die Windenergieanlagen hat die Betreiberin in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden. Für die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel durch befähigte Personen sind die Prüffristen und die Prüfer schriftlich festzulegen.

- 3.3 Die sicherheitstechnischen Maßnahmen für Betrieb, Wartung und Reparatur sind typ- und normgerecht auszuführen und müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.4 Die Windenergieanlagen und die Serviceaufzüge haben den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu entsprechen.

Für die Windenergieanlagen und deren Serviceaufzüge müssen vor ihrer Inbetriebnahme die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG anlagenbezogen vorhanden und die CE-Kennzeichnungen angebracht worden sein.

In der Konformitätserklärung sind sämtliche Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die eine CE-Kennzeichnung fordern, z.B. Niederspannungsrichtlinie (RL 2006/95/EG), Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit (RL 2004/108/EG).

- 3.5 Vor Inbetriebnahme sind die Serviceaufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

- 3.6 Für die Serviceaufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen (Hauptprüfungen) unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.

Zusätzlich ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine weitere Prüfung durchzuführen (Zwischenprüfung).

- 3.7 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen, ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zur Errichtung der WEA eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthalten.
- 3.8 Der ordnungsgemäße Zustand der Blitzschutzanlage und der ortsfesten elektrischen Anlage einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Inbetriebnahme nachzuweisen.

4. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Festlegungen

- 4.1.1 Die nachfolgend angegebenen maximalen Höhen der WEA (Höhe über OK Gelände sowie Höhe über NN) dürfen nicht überschritten werden:

WEA-Nr.	max. Geländehöhe am Standort	max. Höhe der WEA	max. Gesamthöhe der WEA
01	366,00 m ü. NHN	244,00 m	610,00 m ü. NHN
02	377,00 m ü. NHN	244,00 m	621,00 m ü. NHN
03	385,00 m ü. NHN	244,00 m	629,00 m ü. NHN
04	370,00 m ü. NHN	244,00 m	614,00 m ü. NHN
05	383,00 m ü. NHN	244,00 m	627,00 m ü. NHN
06	392,00 m ü. NHN	244,00 m	636,00 m ü. NHN

- 4.1.2 Die Luftfahrthindernisnummer **Th 10417 (1 - 6)** sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) sind am Anlagenstandort zu vermerken.
- 4.1.3 Jede Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (AVV, BAnz AT vom 28.12.2023) zu versehen.

4.2. Die **Tageskennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:

a) Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der Gesamthöhe der WEA ist auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend und durchgängig ein mindestens 2 Meter hoher orange/roter Streifen anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

b) zusätzlich ist ein Tagesfeuer anzubringen

Hierbei sind je Anlage 2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem Maschinenhausdach in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, versetzt anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

4.3 Die **Nachtkennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen hat durch mindestens 2 versetzte Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerebene am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach zu erfolgen.

Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA

ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Bei der Hindernisbefeuereungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 4.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach Nr. 3.7 i.V.m. Anhang 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin erfolgen. Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Das Ersatzstromversorgungskonzept ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der Oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540) vorzulegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Ausfälle und Störungen der Befeuereung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/7075555** telefonisch bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, stets anzugeben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist maximal für 2 Wochen sichergestellt. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie die Obere Landesluftfahrtbehörde zu informieren.

- 4.5 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) bedarfsgerecht auszuführen. Hierfür dürfen nur baumustergeprüfte Systeme verwendet werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.

Die entsprechenden Nachweise sowie das konkret eingesetzte System der Nachtkennzeichnung sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Oberen Landesluftfahrtbehörde spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen bzw. mitzuteilen.

- 4.6 Die unter Ziffern 4.2 und 4.3 geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens nach Erreichen der Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 4.7 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Die Windenergieanlagen müssen **als Luftfahrthindernisse veröffentlicht** werden. Diesbezüglich hat die Betreiberin/Bauherrin den Baubeginn jeder WEA mindestens **6 Wochen vorher** der Deutschen Flugsicherung, Am DSF-Campus, 63225 Langen mitzuteilen.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln. Das entsprechende Formular steht unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> zur Verfügung.

Eine Kopie dieser Meldung ist der Oberen Landesluftfahrtbehörde zu übergeben.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Hindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- g) Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
- h) Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- i) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
- j) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

5. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Vor Baubeginn ist zur Sicherung des gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € für jede WEA zu stellen.

Die Art der Sicherheitsleistung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Als mögliche Sicherheitsleistung kommen in Betracht:

- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Konzernbürgschaft, für die ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt
- Hinterlegung von Geld oder Sparbuch
- Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und nur durch das Landratsamt gekündigt werden kann.

- 5.2 Vor Eintragung der erforderlichen Baulasten gemäß § 90 ThürBO für die vom Rotor überstrichenen Flächen gemäß §§ 3, 13 und 58 ThürBO für die Grundstücke Gemarkung Windeberg, Flur 4, Flurstücke 83, 85, 239/86, 240/86, 273/87, Flur 4, Flurstücke 117/53, 118/53, 89, 94, Flur 4, Flurstücke 271/71, 228/71, 117, 146, Flur 4, Flurstücke 269/62, 150, 126, 268/58, 124, 134 sowie Flur 5, Flurstücke 73/2, 73/3, 37, 27/2, 28/1, 126/26 und 125/26 in das Baulastenverzeichnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde darf mit der Bauausführung der jeweiligen WEA nicht begonnen werden.

- 5.3 Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung jeder WEA und die Aufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten ist mindestens 2 Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

- 5.4 Vor Baubeginn muss die jeweilige Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage nach § 71 Abs. 7 ThürBO vorzulegen. Zudem muss gemäß § 58 ThürBO eine qualitativ gleichwertige Standorteinmessung nach Errichtung erfolgen um den exakten tatsächlichen Standort festzustellen. Diese ist zudem auch unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 5.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung jeder WEA ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

6. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Das standortbezogene Brandschutzkonzept 01-1149-24 des Ingenieurbüros für bautechnischen Brandschutz und Brandschutztechnik René Michehl vom 22.01.2024 ist vollumfänglich umzusetzen.

- 6.2 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder Windenergieanlage in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und im Feuerwehrplan einzuarbeiten (Höhe 2,50 m – 4,00 m, Schriftgröße mindestens 0,30 m). Die Kennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie vom Zufahrtsweg erkennbar ist.
- 6.3 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen und in dreifacher Ausfertigung (davon 2x wetterfest, 1x Papierform) und als pdf-Dokument der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. In dem Plan sind auch die Absperrradien für einen Gefahrenfall für jede einzelne WEA darzustellen mit den 5-fachen des Rotordurchmessers.

7. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Die bei der Errichtung der Windenergieanlagen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 7.2 Die Entsorgung der Altöle hat entsprechend der Altölverordnung (AltöIV) zu erfolgen.

8. Bodendenkmalschutzrechtliche Nebenbestimmung

Zwischen dem Bauherrn und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist vor Baubeginn eine Vereinbarung zwecks Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung zur Gewährleistung der archäologischen Untersuchung abzuschließen.

Die Bauherrin/Vorhabensträgerin hat sich diesbezüglich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Thüringischen Landesamt in Verbindung zu setzen.

9. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft (hier: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) ein Ersatzgeld (Ausgleichsabgabe) in Höhe von [REDACTED] € an die Stiftung Naturschutz Thüringen entrichtet wird. Der Betrag ist vor Beginn des Eingriffes (vor Baubeginn) zu zahlen an:

Empfänger: Stiftung Naturschutz Thüringen
Bank: Deutsche Bank AG
IBAN: DE 75 8207 0000 0100 1445 00
Zahlungsgrund: Errichtung von 6 Windenergieanlagen durch die Windpark Forstberg GmbH & Co. KG in Mühlhausen OT Windeberg, Az: 12612-23-101

- 9.2 Die Vorhabenträgerin hat der Stiftung Naturschutz Thüringen, Gothaer Straße 41, 99094 Erfurt den geplanten Baubeginn und damit die Fälligkeit der Ausgleichsabgabe mit folgenden Mindestinhalten schriftlich anzuzeigen:

Vorhabenträger: Windpark Forstberg GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Vorhaben: Errichtung von 6 Windenergieanlagen in Mühlhausen
OT Windeberg, Az.: 12612-23-101

Höhe Ersatzgeld: Euro

Rechtskraft Verw.-Akt: Datum einfügen

Baubeginn: Datum einfügen (entspricht der Fälligkeit)

- 9.3 Die Kompensationsmaßnahmen E1 bis E5 sind entsprechend der Maßnahmeblätter und der Maßnahmepläne umzusetzen, fachgerecht zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs (hier: Betriebsdauer der WEA), mindestens jedoch 30 Jahre, zu erhalten.

Die Maßnahmen E1 bis E5 beinhalten im Einzelnen:

E1

Umwandlung von 5.660 m² Ackerfläche in extensives Grünland in der Gemarkung Windeberg, Flur 2, Flurstück 12/4

E2

Umwandlung von 4.433 m² Ackerfläche in extensives Grünland und Umwandlung von 2.997 m² Intensiv-Grünland in eine Baum-Strauchhecke in der Gemarkung Saalfeld, Flur 5, Flurstück 89

E3

Umwandlung von 3.301 m² Ackerfläche in extensives Grünland in der Gemarkung Saalfeld, Flur 5, Flurstück 95/1

E4

Umwandlung von 1.379 m² Ackerfläche in eine Strauchhecke in der Gemarkung Saalfeld, Flur 3, Flurstück 6

E5

Umwandlung von 5.384 m² Ackerfläche in extensives Grünland in der Gemarkung Saalfeld, Flur 1, Flurstück 92

- 9.4 Die Kompensationsmaßnahmen sind bis 31.12. des Jahres der Nutzungsaufnahme auszuführen und die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Die Pflege und Unterhaltung ist entsprechend der Maßnahmeblätter durch den Verursacher des Eingriffes zu gewährleisten.

Ein Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege im Anschluss sowie eine Unterhaltungspflege bis zum 25. Jahr sind einzuhalten.

- 9.5 Die temporär beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten vollständig in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

- 9.6 Zur Gewährleistung der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen E1 bis E5 und Absicherung der Detailplanung wird gemäß § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Sie soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, erbracht werden.

Die Bürgschaftserklärung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Bürgschaftsverpflichtung endet nach positiver Abnahme/ Feststellung der Entwicklungspflege. Eine anteilige Reduzierung der Bürgschaft entsprechend des Umsetzungsfortschrittes ist möglich.

- 9.7 Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste der Haselmaus

Die Baufeldberäumung zur Errichtung der WEA hat zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen.

Der Wegebau (Tiefbau) an der Zuwegung zur WEA 4 im Heckenbereich nördlich des bestehenden Wirtschaftsweges ist nur vom 01. März bis 30. September zulässig.

- 9.8 Die WEA sind zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von kleiner oder gleich 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von größer oder gleich 10 °C (jeweils gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten.

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung auf Trudelnbetrieb) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10-Minuten-Intervall.

Die aufgeführten Betriebszeiten können über ein optionales zweijähriges Gondelmonitoring optimiert werden.

- 9.9 Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste bodenbrütender Vogelarten

Die Baufeldberäumung in Vorbereitung der Errichtung der Windenergieanlagen hat außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Wachtel zu erfolgen. Damit darf das Abschieben des Oberbodens im Bereich der Baufelder nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. erfolgen, ebenso ist die Gehölzentfernung im Rahmen der Baufeldfreimachung in dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres zu unterlassen.

Von den Beschränkungen der Bauzeitenregelung kann ggf. abgewichen werden, sofern nach vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch vorherige Kontrollen bzw. biologische Baubegleitung durch einen erfahrenen Ornithologen bestätigt wird, dass im Räumungsbereich keine Individuen oder Nester geschützter Arten vorhanden sind. Diese Begehungen müssen vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Diese Maßnahme muss, sollte eine Brut dokumentiert worden sein, nach zehn Tagen wiederholt werden, um den Brutfortschritt bzw. die Anwesenheit von Feldlerchen und Wachteln zu kontrollieren und eine mögliche Beeinträchtigung abzuschätzen. Der Untersuchungsbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die weitere Vorgehensweise ist in diesem Fall mit der UNB abzusprechen, ggf. sind weitere Maßnahmen, wie die Schaffung von Ersatzhabitaten, zu veranlassen.

Keinesfalls darf die Fläche betreten werden, um die Vögel zum Verlassen ihres Geleges zu bewegen. Eine mehrfache Begehung darf nicht zu einer Störung führen.

9.10 Kontrolle von Baumhöhlen zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Vögeln

Größere Bäume innerhalb der Hecke entlang der Zuwegung zur geplanten WEA 4 sind auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Die Kontrolle ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. September im Vorfeld der Baufeldfreimachung durchzuführen.

Eine Einbeziehung von fachkundigen Gutachtern bei den Kontrollen ist zwingend vorzusehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde sowie der UNB spätestens 2 Wochen nach der Durchführung vorzulegen.

Für den Fall, dass Baumhöhlen gefunden werden, die auf eine dauerhafte Nutzung von Individuen geschützter Arten hinweisen, ist die UNB zwecks Absprachen zum weiteren Verfahren bzw. zum Umgang mit diesen Bäumen unverzüglich zu informieren.

Nachträgliche Auflagen zum Schutz der gefährdeten Individuen bleiben in diesem Fall vorbehalten.

9.11 Im Zusammenhang mit der Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bzw. der Überwachung der schadensbegrenzenden Maßnahmen ist für das Vorhaben eine ökologische Baubegleitung im Genehmigungsbescheid vorzusehen. Das Leistungsbild ist diesem Bescheid als Anlage 1 beigelegt.

Die Einrichtung oder Person, die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wird, ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Baubeginn abzustimmen. Hierzu ist der Unteren Naturschutzbehörde die Sachkunde in Bezug auf Kenntnisse des Natur- und Umweltrechts, umfangreiches naturschutzfachliches Wissen, bauvertragliches Grundwissen, bautechnisches Grundwissen, praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen im Projektmanagement und Koordination sowie Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick schriftlich nachzuweisen

10. Nebenbestimmungen des Landwirtschaftsamtes

10.1 Vor Inanspruchnahme der zur Errichtung der WEA benötigten Ackerfläche sind Pächter, Bewirtschafter und Eigentümer der Flächen rechtzeitig zu informieren, auch über Kompensationsmaßnahmen,

Die Flächeninanspruchnahme der Ackerflächen und die zeitliche Abfolge sind mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen.

10.2 Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.

10.3 Das vorhandene Grabensystem und ggf. vorhandene Drainagen dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

10.4 Der Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sowie die Wiederherstellung der durchwurzelbaren vegetationsfreundlichen Bodenschicht hat so zu erfolgen, dass eine landwirtschaftliche Nachnutzung der Flächen ermöglicht wird.

11. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 11.1 Die Bauarbeiten sind in jeder Phase der Durchführung durch geeignete Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass Bodenbelastungen (z.B. Schadstoffeinträge, Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen verschiedener Böden und mit Bodenfremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden oder auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Die fachlichen Anforderungen der DIN 19639 i.V.m. DIN 18915 i.V.m. DIN 19731 sind zu beachten.
- 11.2 Für die Minimierung des Flächenverbrauchs sowie dem Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische und stoffliche Einwirkungen ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Sie ist der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde namentlich zu benennen und schriftlich mitzuteilen. Es sind ein Bodenschutzkonzept und ein Bodenschutzplan gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu erstellen und der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Die BBB soll vorhabenbegleitend und nach den inhaltlichen Ausführungen des Bodenschutzkonzepts hinsichtlich der Bodenschutzmaßnahmen überwachen und dokumentieren. Als Bodenkundlicher Baubegleiter ist ein Gutachter mit der erforderlichen Fachkompetenz einzusetzen.
- 11.3 Bauzeitig beeinträchtigte Böden, sind (z.B. Verdichtungen, Vernässungen) sind zum Abschluss fachgerecht zu rekultivieren. Es ist auf die Sicherung bzw. Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.
- 11.4 Die Abschlussdokumentation der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen ist der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde spätestens 4 Wochen nach Bauabschluss vorzulegen.
- 11.5 Nach Beendigung der Baumaßnahme bzw. den Rekultivierungsarbeiten hat der Genehmigungsinhaber die ordnungsgemäße Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen unter Einbeziehung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück unter Hinzuziehung der BBB protokollarisch festzuhalten und zu unterzeichnen.
- 11.6 Beginn und Abschluss der der Baumaßnahmen sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen.
- 11.7 Der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist während der Bauphasen oder Betriebszeiten die Möglichkeit zur Besichtigung und Betretung der Baustelle zu gewährleisten.
- 11.8 Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG)) sofort der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.

12. Geoinformation

Die Errichtung der WEA hat so zu erfolgen, dass die Standsicherheit der Höhenfestpunkte und der Lagefestpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen nicht gefährdet werden.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planungen herausstellen, dass eine Gefährdung dieser Festpunkte nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 31 – Raumbezug, Hohenwindenstraße 13a, 99086 spätestens 2 Monate vor Baubeginn zu informieren.

13. Straßenrechtliche Nebenbestimmung

Die bauorganisatorischen und bauzeitlichen Belange im Bereich sind mit der Via Mühlhausen GmbH & Co. KG (<https://via-muehlhausen.de/kontakt/>) einvernehmlich abzustimmen.

14. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 14.1 Die Hinweise zu Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten Zone III (Anlage 2 dieses Bescheides) sind zu beachten.
- 14.2 **Vor Baubeginn** ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde der Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen über Rückhalteeinrichtungen verfügen, die das gesamte Anlagen-volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- 14.3 Vor jedem Abfüllvorgang ist die Abfüllfläche aus mobilen, vorgefertigten und zusammensetzbaren Auffangwannenelementen in der erforderlichen Größe zu errichten.
- 14.4 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- 14.5 Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen (§ 23 Abs. 1 AwSV). Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z.B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.
- 14.6 Bei Errichtung der Anlagen ist sicherzustellen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.
- 14.7 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen, soll über flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenem Untergrund erfolgen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind sofort mit geeigneten Bindemitteln schadlos aufzunehmen und ordnungsgemäß zu

entsorgen. Bindemittel und Geräte zur Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen sind während der Bauphase ständig bereitzuhalten.

- 14.8 Der Abstand der Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 10 Meter, gemessen von der Böschungsoberkante, betragen. Dies gilt auch für die Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder das Abstellen von Baufahrzeugen und Anlagen.
- 14.9 Die Betreiberin hat die Selbsteinstufung von Gemischen zu dokumentieren.
- 14.10 Auffangwannen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen zugelassen, medienbeständig und ausreichend bemessen sein (§§ 17, 18 AwSV).
- 14.11 Die Betreiberin hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen nach den Vorgaben des Herstellers sicherzustellen.

III

Begründung

1.

Mit Datum vom 12.01.2023 beantragte die Windpark Forstberg GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m (Gesamthöhe 244 m) und einer Nennleistung von 6,0 MW in der Stadt Mühlhausen, Gemarkung Windeberg, Flur 5, Flurstücke 27/1 und 28/1 (WEA 1), Flur 5, Flurstück 48/1 (WEA 2), Flur 4, Flurstücke 84 und 85 (WEA 3), Flur 5, Flurstück 50/1 (WEA 4), Flur 4, Flurstück 272/71 (WEA 5) und Flur 4, Flurstück 63 (WEA 6). Es wurde die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde das Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Fachbehörden mit Schreiben bzw. E-Mail vom 04.12.2023 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurden die folgenden Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Erarbeitung einer Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 - Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen (Luftverkehr)
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abteilung Geologie/ Bergbau
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (Straßenbau)
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
- Stadtverwaltung Mühlhausen
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnung und Bauplanung)
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Brandschutzdienststelle
 - Bereich Forst / Landschaftspflege
- GDMcom GmbH
- Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
- 50Hertz Transmission GmbH

Die Stadt Mühlhausen wurde mit Schreiben vom 04.12.2023 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Der Gemeinde Unstruttal als Nachbargemeinde wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im weiteren Verfahren erfolgte auch die Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation sowie der Oberen Landesplanungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Bauleitplanung).

Die Information der in Thüringen nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen

- Arbeitsgemeinschaft Heimische Orchideen (AHO) Thüringen e.V.
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Kulturbund e.V.
- Landesjagdverband Thüringen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Thüringen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Thüringen e.V.
- Landesanglerverband Thüringen - Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.
- Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

erfolgte mit E-Mail vom 02.09.2024.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 02.09.2024 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de).

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen einschließlich UVP-Bericht wurden vom 09.09.2024 bis einschließlich 09.10.2024 im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt.

Zusätzlich wurden die Unterlagen im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamtes in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 09.09.2024 bis einschließlich 11.11.2024 erhoben werden.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Einwendungsschreiben einer anerkannten Umweltvereinigung eingegangen:

Grundsätzlich ist aus unserer Sicht natürlich die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in ihrer Nachhaltigkeit sinnvoll und wünschenswert. Jedoch erscheint uns eine Auffassung, man könne Windkraftanlagen als umweltfreundliche Technologien deshalb problemlos überall installieren, als nicht gerechtfertigt.

Wir sehen das Vorhaben und die damit einhergehende Biotopinanspruchnahme als eine erhebliche Beeinträchtigung, weil die betroffene Fläche nicht mehr vernachlässigbar gering ist. Die Flächenversiegelung von gewachsenem Boden, (Fundamentfläche und Teilversiegelung von gewachsenem Boden), führen zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens (Grundwasserstandes) und zu einem teilweise bis vollständigen Biotopverlust.

Diese Flächeninanspruchnahmen und damit einhergehenden anlagebedingten Auswirkungen, haben starken Einfluss auf die Avifauna und somit auf die potenziellen Bruthabitate einiger Bodenbrüter und Freibrüter. Der Betrieb von WEA kann zu einer Beeinträchtigung von Vogelindividuen oder -populationen führen. Genannt sei hier die Scheuchwirkung, was im Einzelfall zu einer Aufgabe von Brutplätzen oder zu einer Meldung von Nahrungshabitaten im Umfeld der Anlagen führen kann.

Eine Kollision von Einzeltieren mit WEA kann für kaum eine Vogelart gänzlich ausgeschlossen werden. Greifvögel sind aufgrund ihres nicht sehr ausgeprägten Meideverhaltens und des weniger wendigen Fluges besonders gefährdet.

Aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse im Bereich der geplanten WEA ist das Vorkommen und eine erhebliche Beeinträchtigung (bau- und betriebsbedingt bezgl. der WEA) des europarechtlich geschützten und in Thüringen vom Aussterben bedrohten Feldhamsters nicht auszuschließen. Ebenso gilt es festzustellen, dass Beeinträchtigungen wandernder und nicht wandernder Fledermausarten in Form einer Erhöhung des Kollisionsrisikos bestehen können.

Das Ausmaß der Beeinflussung wird oft unterschätzt, weil Langzeitstudien darüber erst ungenügend vorliegen. Bloße Momentaufnahmen können über die langfristige Umweltverträglichkeit eines Windparks keine brauchbare Aussage liefern. Dies können nur wissenschaftliche Studien leisten, die nach unserer Auffassung nicht in ausreichendem Maße und mit eindeutigen Ergebnissen vorliegen.“

Ein weiteres Einwendungsschreiben greift die Konkurrenzsituation bezüglich der Planung weiterer Windenergieanlagen im Gebiet Windeberg/Forstberg auf:

Der Antrag berücksichtigt zu Unrecht weder die bereits erteilten Vorbescheide zugunsten unserer Mandantin aus den Jahren 2021 und 2022, noch die vorrangigen Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 23.08.2022 sowie auf Erteilung eines Vorbescheids vom 12.09.2022 als Vorbelastung. Daher beruhen insbesondere die Ausführungen zur Bewertung der Standsicherheit und Turbulenzen auf falschen Tatsachen und belegen die Genehmigungsfähigkeit des Antrags nicht. Bei der gebotenen Berücksichtigung der Anlagen unserer Mandantin wären die beantragten Windenergieanlagen nicht bzw. nicht ohne erhebliche Betriebsbeschränkungen genehmigungsfähig. Zudem fehlt dem Genehmigungsantrag ebenfalls das Sachbescheidungsinteresse, wenn Ihr Haus mit Blick auf den Gleichheitssatz im Genehmigungsverfahren der Windpark Forstberg GmbH & Co. KG die gleichen Maßstäbe ansetzt, wie in den Antragsverfahren unserer Mandantin. Eine Sicherung von Grundstücken der Stadt Mühlhausen, die von Rotoren überstrichen werden, fehlt und wird auch bis zur Entscheidung über die Gerichtsverfahren unserer Mandantin nicht erreicht werden.

Das Schreiben legt im Weiteren ausführlich dar, weshalb nach Auffassung der Einwenderin die 6 beantragten WEA der Windpark Forstberg GmbH & Co. KG nicht realisiert werden können. Neben den o.g. Argumenten wird angezweifelt, dass das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Mühlhausen ordnungsgemäß erteilt wurde. Zudem wird eingewendet, dass die WEA 04 und 05 außerhalb des Geltungsbereichs des Vorranggebietes nach Abschnitt 3.2.2 des 2. Entwurfs des Regionalplans Nordthüringen liegen würden. Dabei sei die Einbeziehung dieser Anlagen in das Vorranggebiet mit dem Argument eines maßstabsbedingten Konkretisierungsraumes nicht möglich.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt mit Schreiben vom 27.11.2024 ergänzt (Übergabe einer Revision des Schallgutachtens).

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 10.04.2025 gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit Schreiben vom 14.05.2025 hat sich die Antragstellerin dazu geäußert. Die Einwendungen wurden, sofern fachlich und rechtlich vertretbar, bei der abschließenden Bescheiderstellung berücksichtigt.

Folgende Einwendungen konnten nicht berücksichtigt werden und bleiben, wie in der Anhörung zur Kenntnis gegeben, bestehen:

- Nebenbestimmung 1.5 zur Überwachung vor Inbetriebnahme
- Nebenbestimmung 4.5 zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung
- Nebenbestimmung 9.3, 9.6, 9.8 und 9.9 zum Naturschutzrecht
- Nebenbestimmung 11.3 (im Bescheidentwurf 11.4) zum Bodenschutz
- Nebenbestimmung 14.7 zum Wasserrecht
- Hinweis 19

2.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ThürImZVO) sachlich und gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten 6 Windenergieanlagen in der Gemarkung Windeberg gegeben sind.

Da die Windenergieanlagen entsprechend den im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Genehmigung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange kommen in ihren Stellungnahmen zu keinem anderen Ergebnis. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Begründung Raumordnung

Die Errichtung der 6 WEA stellt aufgrund der Gesamthöhen der Anlagen von 244 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit eine raumbedeutsame Maßnahme i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) dar.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben in der Planungsregion Nordthüringen, zu der der Unstrut-Hainich-Kreis gehört, ist der Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP-NT), in Kraft getreten mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger 44/2012 vom 29.10.2012.

Unter dem Punkt 3.2.2 sind im RP-NT Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt worden. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete haben gemäß dem Ziel Z 3-6 gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ROG a. F. Das bedeutet, dass damit die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle ausgeschlossen ist.

Im RP-NT 2012 ist in der Gemarkung Windeberg der Stadt Mühlhausen kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings hat der Gesetzgeber mit § 245e Abs. 4 BauGB, welcher am 01.02.2023 in Kraft getreten ist (Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), eine Regelung geschaffen, mit der Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen wird. Die außergebietliche Ausschlusswirkung steht der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 13.07.2022 die Freigabe des 2. Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen (künftig: Sachlicher Teilplan Windenergie) zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 05.09.2022 bis zum 11.11.2022 statt.

Im Ziel Z 3-4 des Sachlichen Teilplanes Windenergie sind 23 Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in den Karten 3-2-1 bis 3-2-24 dargestellt. Dazu gehört auch ein Vorranggebiet W-14 „Mühlhausen / Forstberg“.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass die Standorte der WEA 1, 2, 3 und 6 im o.g. Vorranggebiet liegen. Die Standorte der WEA 4 und 5 werden über den aufgrund der Maßstäblichkeit der für die Prüfung relevanten Karte 3-2-14 (M 1:50.000) möglichen Konkretisierungsraum vom Vorranggebiet W-14 erfasst.

Alle sechs hier genehmigten Windenergieanlagen entsprechen somit dem künftigen Ziel Z 3-4 des sachlichen Teilplanes Windenergie und sind raumordnerisch zulässig.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer II. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Anforderungen in Ziffer II. 1.3, 1.4, 1.6 und 1.12 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Festlegungen zum Erlöschen der Genehmigung in den Nebenbestimmungen 1.7 und 1.8 unter Abschnitt II dieses Bescheides sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt (2027) in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der 6 beantragten Windenergieanlagen.

Begründung Bedingung Sicherheitsleistung (Nebenbestimmung 5.1):

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sind für WEA Sicherheitsleistungen für die zu erwartenden Rückbaukosten zu erbringen. Zur Absicherung der Beseitigung der beantragten Anlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke ist zudem eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderlich und den Antragsunterlagen beigelegt worden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den prognostizierten Rückbaukosten aus Kapitel 8.2 der Antragsunterlagen, jedoch ohne Recycling-/Wiederverkaufserlöse (vgl. OVG SH Urteil vom 24.06.2020, AZ 5 LB4/19). Basierend auf der vorgelegten Kostenschätzung unter Berücksichtigung des o.g. Urteils ist eine Sicherheitsleistung von 229.515,00 € je Anlage erforderlich.

Begründung Eintragung von Überstreichungsbaulasten (Nebenbestimmung 5.2):

Zum 19.07.2024 ist die neue Thüringer Bauordnung vom 02.07.2024 (nachfolgend „ThürBO n.F.“ genannt) in Kraft getreten, welche in § 100 ThürBO n.F. Übergangsregelungen vorsieht. Gemäß § 100 Abs. 1 ThürBO n.F. sind Verfahren, die vor Inkrafttreten der ThürBO n.F. eingeleitet wurden, nach den zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen, soweit die neuen geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften für die Bauherrschaft keine günstigere Regelung als die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Rechtsvorschriften enthalten.

Vorliegend wurde der Genehmigungsantrag vom 30.09.2022 am 17.10.2022 gestellt, so dass die ThürBO in der alten Fassung, d.h. die ThürBO in der Fassung vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Gesetz 29.07.2022 (GVBl. S. 321), zur Anwendung kommt, mit Ausnahme des § 6

ThürBO n.F. Da keine Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 ThürBO n.F. vorgelegt wurden, sind diesbezügliche Vergünstigungen auch nicht abzuwenden.

Alle Angaben von Paragraphen der ThürBO ohne den Zusatz „n.F.“ beziehen sich auf den Rechtsstand der ThürBO vom 29.07.2022.

Hier günstiger kommt § 6 ThürBO / § 6 ThürBO n.F. zum Tragen und zur Anwendung.

Gemäß § 6 ThürBO n.F. sind keine Abstandsflächen bei WEA im Außenbereich mehr erforderlich. Dafür sind nach §§ 3, 13, 58 ThürBO n.F. Überstreichungsbaulasten zur Sicherung der vom Rotor überstrichenen Flächen zwecks Kollisionsvermeidung erforderlich.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Stadt Mühlhausen) sind die Baulasten vor Baubeginn einzutragen.

Begründung Denkmalschutz

Im Einzugsbereich des geplanten Baufeldes sind bereits zahlreiche archäologische Fundplätze bekannt (vorgeschichtliche Funde, Siedlungsstellen der Bronzezeit, römischen Kaiserzeit sowie des Mittelalters, zudem eine mittelalterliche Warte). Es handelt sich um ein archäologisches Relevanzgebiet, in dem unbedingt mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss.

Deshalb ist die in Nebenbestimmung 8 unter Abschnitt II dieses Bescheides beauftragte denkmalpflegerische Zielstellung notwendig.

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich archäologische Denkmalpflege, ist wie folgt erreichbar: Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, Tel.: 0361/573223382, Fax: 03643/818391, E-Mail: daniel.scherf@tlda.thueringen.de

Auch aus **immissionsschutzrechtlicher** Sicht ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Mit der vorgelegten Schallimmissionsprognose I17-SCH-2022-009 Rev. 02 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 17.11.2024 wurde nachgewiesen, dass keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die WEA dürfen durchgängig im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO6000 betrieben werden. Die an den maßgeblichen Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte werden durch den Betrieb der WEA eingehalten.

Die Notwendigkeit der Installation von Abschaltvorrichtungen zum Schutz vor Schattenwurf (Nebenbestimmung 2.2) ergibt sich auch der vorgelegten Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Forstberg vom 17.01.2022.

Gemäß dem vorgelegten Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Forstberg, Bericht-Nr.: 17-SE-2022-001 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 25.02.2022 sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die **arbeitsschutzrechtlichen** Nebenbestimmungen beschränken sich wegen des beaufsichtigungsfreien Betriebs der Windenergieanlage lediglich auf eine arbeitsschutzgerechte Errichtung, auf Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage sowie auf die Schaffung von Voraussetzungen zur sicheren Durchführung von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitung und des Wartungspflichtenbuches.

Die Forderungen nach EG-Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen für die WEA sowie deren Befahranlage ergibt sich aus der Maschinenverordnung (9. ProdSV) i.V.m. der Richtlinie 98/37/EG.

Die **naturschutzrechtliche** und -fachliche Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II Ziffer 9 dieses Bescheides sichergestellt ist.

Die Fläche, auf der die WEA errichtet und betrieben werden sollen, ist im zweiten Fortschreibungsentwurf zum Regionalplan Nordthüringen 2012 als Vorranggebiet zur Nutzung von Windkraft vorgesehen und ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland), Gräben und Heckenstrukturen geprägt.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht (BNatSchG i.V.m. ThürNatG) sind vom geplanten Vorhabenbereich nicht betroffen.

Die Vorhabenfläche befindet sich zwischen den NSG „Flachstal“ und „Volkenrodaer Teiche-Forstberg“, welche gleichzeitig als Natura 2000 (FFH)-Gebiete gemeldet wurden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der für beide Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele (hier Tierarten) durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ist nicht zu erwarten. Die Anlagen werden außerhalb der Natura 2000-Gebiete errichtet. Die Regelungen des Umgebungsschutzes greifen für das Vorhaben nicht.

Durch den Vorhabensträger wurde ein Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. Dem Inhalt und Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird seitens der Naturschutzbehörde gefolgt: Das Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht als zulässig eingestuft, da schadenbegrenzenden Maßnahmen (Vermeidung) aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen worden sind. Die Umsetzung der Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wesentliche Datengrundlagen für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind den faunistischen Geländeaufnahmen durch das Planungsbüro Dr. Weise 2016, 2020, 2021 entnommen.

Zusätzliche Recherchen im FIS Naturschutz zeigen Artnachweise aus den nachfolgend aufgeführten Artengruppen:

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*; aktuelle Nachweise im Flachstal und Volkenrodaer Teichen – habitatbegründet erwartet, kein Auslösen der Verbotstatbestände prognostiziert)

Säugetiere

Feldhamster (*Cricetus, cricetus* mehrere aktuelle Nachweise im 11 km Radius, minimal 1,5 km zu WEA, kein Auslösen der Verbotstatbestände prognostiziert),

Wildkatze (*Felis silvestris*, mehrere aktuelle Nachweise im 11 km Radius, minimal ca. 450 m zu WEA, kein Auslösen der Verbotstatbestände prognostiziert),

Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*, mehrere aktuelle Nachweise im 11 km Radius, minimal 500 m zu WEA, kein Auslösen der Verbotstatbestände prognostiziert),

Haselmaus (*Muscardinaus avellanarius*, mehrere aktuelle Nachweise im 11 km Radius, minimal 150 m zu WEA; Achtung: Auslösen der Verbotstatbestände prognostiziert)

Fledermäuse (Datenabfrage bei Fledermauskoordinationsstelle TH – 15 verschiedene Artenachweise im 6 km Radius, Raum bis zur Rotorspitze (94m bzw. mindestens 65m über der Waldwipfelregion) kein Auslösen der Verbotstatbestände für strukturgebunden fliegende Arten prognostiziert; Achtung: Auslösen der Verbotstatbestände für 4 hochfliegenden Arten (Großer und Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus) prognostiziert)

Vögel

Nach avifaunistischer Untersuchung und Auswertung des Planungsbüros Dr. Weise werden durch die geplanten WEA für die Frei-, Horst-, Busch- und Nischenbrüter keine Verbotstatbestände erwartet, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hervorrufen oder einen Verschlechterungszustand der lokalen Population hervorrufen.

Für die Gruppe der Baumhöhlenbrüter war eine Auflage erforderlich, um die Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Bei der Gruppe der Bodenbrüter wurde eingeschätzt, dass die im Untersuchungsgebiet festgestellten 15 Arten vergleichbaren bau- und betriebsbedingten Störungen unterliegen. Davon werden insbesondere die störungsempfindlichen Arten wie Wachtel und Feldlerche (40 Brutpaare) betroffen. Beim störungsempfindlichen Wachtelkönig wie auch bei der Feldlerche ist eine Meidung der WEA-Standorte zu erwarten, gleichwohl im Umfeld ausreichend geeignete Lebensräume als Ausweichhabitate für die Vögel vorhanden sind. Zur Vermeidung des Tötungsstatbestandes wurde für diese Arten eine Bauzeitenregelung zur Brutzeit gefordert.

Die stichprobenartige Datenerfassung zu den Zug- und Rastvögeln aus dem Jahr 2015 durch das Planungsbüro Weise zeigt zwar charakteristische Durchzüge kleinerer Vogelschwärme (< 100 Tiere) mit typischem Rastwandern sowie Durchzüge einzelner Greifvögel. Die Darstellungen aus der Vogelzugkarte konnten jedoch nicht verifiziert werden. Lediglich Ende Oktober wird der Forstberg regelmäßig von Kranichen überflogen (keine Überschreitung der im Fachbeitrag Avifauna aufgeführten Schwellenwerte), die jedoch bei guter Sicht mit entsprechenden Witterungsbedingungen nicht durch WEA gefährdet sind. Nur in Ausnahmefällen konnten vereinzelt Rastereignisse festgestellt werden.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist plausibel. Der Eingriff in die Natur und Landschaft kann durch die Kompensationsmaßnahmen sowie die Ersatzgeldzahlung vollständig kompensiert werden.

Zu den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen Ziffer 9 unter Abschnitt II dieses Bescheides:

Zu 9.1 und 9.2

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu

ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V. mit § 6 Abs. 9 ThürNatG Ersatz in Geld an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu leisten.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen werden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgenommen. Aufgrund der Höhe der Anlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann nicht ausgeglichen oder ersetzt werden, daher war ein Ersatz in Geld zu fordern. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich aus der Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3) der Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) wie folgt:

- Mittlere Beeinträchtigung: 75 € je m Masthöhe x 169 m Masthöhe = [REDACTED] €
- Zweifacher Betrag für Windpark = [REDACTED] €

Zu 9.3 bis 9.5

Auf der Grundlage der §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5 ff. ThürNatG war eine Bewertung des Eingriffes in die Natur und Landschaft erforderlich. Der ermittelte Kompensationsbedarf von 317.710 Wertpunkten für die Flächeninanspruchnahme ist plausibel.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffes konnte durch die Kompensationsmaßnahmen E1 bis E5 nachgewiesen werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG war der Verursacher des Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 7 BNatSchG kann der Bescheid mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Antragstellerin ist nicht Eigentümerin der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen. Die Forderung der dauerhaften Sicherung ihres Zwecks, insbesondere die rechtliche Sicherung der Flächenverfügbarkeit kann auf der Grundlage des § 15 Abs. 7 BNatSchG verlangt werden. Die Baulasteintragung stellt eine öffentlich-rechtliche Sicherung dar und wird in der Unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

Die rechtliche Sicherung der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen wurde mittels Baulasteintragung vom 09.10.2024 nachgewiesen.

Die Auflagen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung, zum Ausgleich, bzw. zum Ersatz von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geeignet und bedürfen keiner näheren Begründung.

Die Festsetzung der Dauer der Unterhaltungspflege bis mindestens zum 30. Jahr ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BImSchG. Demnach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt, sobald die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt (ausgeglichen) oder in gleichwertiger Weise hergestellt (ersetzt) sind.

In Thüringen ist zur Bewertung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der erforderlichen Kompensation das Thüringer Bilanzierungsmodell (herausgegeben im Jahr 2005 durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt) anzuwenden.

Gemäß der Anwendungserläuterung zum Thüringer Bilanzierungsmodell wird für die Bewertung geplanter Kompensationsmaßnahmen eine potentielle Bedeutung des Zustandes nach 30 Jahren (nach Herstellung und entsprechender Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen) prognostiziert. Der Biotopwert bzw. das Flächenäquivalent der Kompensationsmaßnahmen wird nach dieser Prognose erst nach 30 Jahren erreicht. Diese Annahme wird hilfsweise durch § 9 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) unterstützt. Nach Anlage 5 Abschnitt B BKompV sind Entwicklungszeiten von mindestens 30 Jahren für Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die durch den Eingriff hervorgerufene Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kann demnach nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell nur kompensiert werden, soweit die Kompensationsmaßnahmen 30 Jahre erhalten und unterhalten werden. Auf die tatsächliche Lebensdauer der Windenergieanlage kommt es hierbei nicht an.

Zu 9.6

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangt werden. Die Höhe der voraussichtlichen Kosten entspricht im Wesentlichen der Kostenschätzung für die Kompensationsmaßnahmen im LBP.

Zu 9.7 – 9.12

Nur unter Berücksichtigung der genannten schadenbegrenzenden Maßnahmen für die planungsrelevante Haselmaus sowie windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten werden nach Einschätzung des Vorhabensträgers keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst. Die UNB folgt dieser Einschätzung.

zu 9.7

Haselmäuse besiedeln unterholzreiche Laub- und Mischwälder, aber auch Waldsäume und Feldhecken und legen ihre Sommerester in Nistkästen, Baumhöhlen und dichter Vegetation an. Die Wintermonate verbringen Haselmäuse dagegen in Erdhöhlen oder am Boden unter der Laubschicht.

Die Baumaßnahmen für die Zuwegung zur geplante WEA 4 beinhalten u.a. die teilweise Entfernung der Hecke nördlich eines bestehenden Wirtschaftsweges und sind deshalb durch Bauzeitenregelungen der individuenpezifischen Verhaltensweise der Haselmaus anzupassen. Eine Tötung von Individuen während der Jungenaufzucht ist durch die Baufeldfreimachung zwischen 01. Oktober und 28. Februar vermeidbar. Zur Minderung des Restrisikos für überwinterte Tiere durch schwere Maschinen und Fahrzeuge sind die Wegebaumaßnahmen jedoch nur außerhalb der Wintermonate in der Zeit vom 16. April bis 30. September durchzuführen.

Die Festsetzung ist als Vermeidungsmaßnahme V 1 im LBP zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und damit als Voraussetzung der Zulässigkeit des Vorhabens – bezogen auf die WEA 4 – aufgeführt. Dieser Einschätzung ist die UNB gefolgt. Eine abweichende Regelung ist im LBP nicht enthalten. Daher kann der Einwendung der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG nach Abweichung von der Bauzeitenregelung nicht stattgegeben werden.

zu 9.8

Diese Regelung dient der Minimierung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos für die Fledermausarten, für die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus) und damit der Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

zu 9.9

Durch das Arbeitsverbot (Baustelleneinrichtung, Bodenabschub) von Anfang März bis Ende September wird das Verletzungs- und Tötungsverbot von Individuen der Feldlerche und Wachtel während der Brutzeit vermieden.

Diese Festsetzung ist als Vermeidungsmaßnahme V 3 im LBP zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und damit als Voraussetzung der Zulässigkeit des Vorhabens aufgeführt. Dieser Einschätzung ist die UNB im Rahmen der fachlichen Prüfung des Antrages gefolgt. Eine abweichende Regelung ist im LBP nicht enthalten. Der Forderung der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG nach Gewährung der Möglichkeit zur Vergrämung konnte daher nicht gefolgt werden. Aus Erfahrungen aus der Umsetzung anderer Genehmigungsprojekte ist bekannt, dass gerade eine Vergrämung der Feldlerche nicht gelingt und im Zweifelsfall eine solche Regelung einen Baustopp nach sich ziehen kann.

zu 9.10

Im Eingriffsbereich der Baumaßnahmen liegen nur sehr wenige Bäume, vorrangig jedoch innerhalb der Hecke entlang der Zuwegung zur geplanten WEA 4. Um der möglichen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einem potentiellen Verlust von Individuen vorzubeugen, sind die Bäume vor Baubeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung auf Baumhöhlen zu prüfen und Verluste auszuschließen. Es wird diesbezüglich auf die Darstellung in Kapitel 4.2 (Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie), Unterpunkte 4.2.1 (Baumhöhlenbrüter) sowie 3.2 (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verwiesen.

Die Kontrolle auf Baumhöhlen im geforderten Zeitraum dient dazu, den Verlust von höhlenbrütenden Vogel- oder anderen Tierarten, die Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, zu vermeiden. Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG gilt für die Beseitigung von Hecken sowie von Bäumen außerhalb von Wäldern, dass diese Gehölze innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässigerweise beseitigt werden können.

Die Festsetzung ist als Vermeidungsmaßnahme V 4 im LBP zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und damit als Voraussetzung der Zulässigkeit des Vorhabens aufgeführt. Dieser Einschätzung ist die UNB nach Prüfung der Antragsunterlagen gefolgt. Daher kann der Forderung der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG nach einer Ergänzung von zu erfüllenden Maßnahmen, um im Schutzzeitraum vom 01. März bis 30. September das Bauvorhaben durchführen zu können, nicht gefolgt werden.

Zu 9.11

Die Forderung nach einer ökologischen Baubegleitung dient dem Vorhabensträger selbst im Sinne der Absicherung der Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Begründung Archäologie

Im Einzugsbereich des geplanten Baufeldes sind bereits zahlreiche archäologische Fundplätze bekannt (vorgeschichtliche Funde, Siedlungsstellen der Bronzezeit, römische Kaiserzeit sowie des Mittelalters, zudem eine mittelalterliche Warte). Es handelt sich um ein archäologisches Relevanzgebiet in dem unbedingt mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss.

Daher ist zwischen dem Bauherren und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 99423 Weimar, Humboldtstraße 11, Tel: 0361/573223382, Fax: 03643/818-391, Email daniel.scherf@tlda.thueringen.de vor Baubeginn eine Vereinbarung zwecks Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung zur Gewährleistung der archäologischen Untersuchung abzuschließen (Nebenbestimmung 8).

Begründung Bodenschutz

Durch den Bodenverbrauch (Versiegelung, Teilversiegelung und der flächenhaften Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden während der Bauphase und Vorhabenumsetzung) ist insbesondere mit Bodenzustandsänderungen zu rechnen. Diese zu besorgenden schädlichen Bodenveränderungen, die insbesondere durch physikalische Einwirkungen hervorgerufen werden, sind u.a. durch Bodenuntersuchungen belegt.

Die Art und Schwere der vorhabenbedingten physikalischen Einwirkungen auf die Böden (z.B. Abgrabung, Umlagerung, Lagerung, Bodenauftrag sowie intensives Befahren) sind geeignet, diese zu verändern und dadurch natürliche Bodenfunktionen erheblich so zu beeinträchtigen, dass das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV).

Für den Vorhabenträger bestehen bodenschutzrechtliche Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten (§ 4 Abs. 1, 2, 3 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 3, 4, 5 BBodSchV). Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG ist jeder, der auf den Boden einwirkt, verpflichtet sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (Gefahrenabwehr). Nach § 4 Abs. 2 BBodSchG haben Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Sie sind verpflichtet konkrete Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Nach § 4 Abs. 3 BBodSchV ist u.a. der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung (z.B. durch baubedingte physikalische Einwirkungen hervorgerufene Schadverdichtung/ Schäden am Bodengefüge) verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass die Funktionalität und die Leistungsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt wiederhergestellt werden.

Daraus folgt, dass der Umgang mit Boden fachgerecht, schonend und zielgerichtet erfolgen muss. Baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen sind somit grundlegende Pflichten zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen und die weitgehende Minimierung von baubedingter Bodenbeeinträchtigungen. Für die sachgerechte Durchführung und Koordinierung der Bauarbeiten zur Vermeidung und Minderung ist entsprechende Fachkenntnis erforderlich und durch eine fachkundige Baubegleitung sicherzustellen. Zum Nachweis der sachgerechten Durchführung und dass keine schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen sind, ist die Dokumentation der baubegleitenden Gefahrenabwehrmaßnahmen notwendig.

Begründung Straßenrecht

Gemäß der Antragsunterlagen soll die Erschließung des Windparks über die L 1016 zwischen Mühlhausen und Windeberg erfolgen. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung finden Bau-tätigkeiten zum Bau der Ortsumgehungen Großengottern und Mühlhausen statt, sodass es zu Einschränkungen und Sperrungen im Straßennetz kommen kann. Es ist vorgesehen, die Bau-maßnahmen bis Mitte 2025 zu beenden. Zukünftig wird die L 1016 mit einem Brückenbauwerk (BW 302 Ü) über die neue Trasse der B 247n geführt. Die Bauwerksdaten zum BW 302 Ü wurden der Antragstellerin mit E-Mail vom 30.01.2024 mitgeteilt.

Im Juli 2021 erteilte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), vertre-ten durch den Freistaat Thüringen, vertreten durch DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen-planungs- und -bau GmbH, der Projektgesellschaft Via Mühlhausen Thüringen GmbH & Co. KG den Zuschlag für den Ausbau und die Modernisierung sowie den anschließenden anteiligen Betrieb und die Erhaltung der Bundesstraße B 247 zwischen Mühlhausen und Bad Langensalza im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP). Aufgrund der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung stattfindenden Bautätigkeiten zum Bau dieses ÖPP-Projektes sind alle bauorganisatorischen und bauzeitlichen Belange im Baufeldbereich der Ortsumfahrung Mühlhau-sen mit der Projektgesellschaft Via Mühlhausen Thüringen GmbH & Co. KG einvernehmlich (siehe Nebenbestimmung 13.1). Es kann zu Einschränkungen / Beeinträchtigungen des Straßen-verkehrs kommen.

Auch aus **wasserrechtlicher** Sicht konnte dem Antrag zugestimmt werden.

Die Windenergieanlagen entsprechen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Beschreibung der Anlage Typ VESTAS V150-6.0 MW:

Anlagenbezeichnung V 150-6,0 MW	wassergefähr- dender Stoff	maßgebende WGK*	maßgebendes Volumen	Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV
Anlagen zum Verwenden von Getriebeöl:				
Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators	Getriebeöl	1	900 Liter	A
Azimutgetriebe	Getriebeöl	1	100 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Kühlflüssigkeit (in der Gondel):				
Kühlmittelpumpe, Wärme- tauscher	Kühlflüssigkeit	1	800 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Hydrauliköl:				
Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimut- bremse	Hydrauliköl	1	630 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Isolieröl im Transformator:				
Transformator	Isolieröl	awg	2450 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Schmierfett:				
Azimutlager	Schmierfett	2	10,0 kg	A
Pitchlager	Schmierfett	1	39,0 kg (3 x 13 kg)	A
Weitere Komponenten (Maschinenhaus)	Schmierfett	1	2 kg	A

Eingesetzte wassergefährdende Stoffe:

Ifd. Nr.	Bezeichnung des wassergef. Stoffes	Aggregatzustand	WGK*	gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, verwendet in Anlage
1	MOBILGEAR SHC XMP 320 (Exxon-Mobil)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
2	Optigear Synthetic CT320 (Castrol)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
3	Shell Gadus S 5 T460 1.5 (SDB vom 03.03.2023)	fest (pastös)	1	div. Lager
4	Klüberplex AG 11-462	fest (pastös)	1	div. Lager
5	Klüberplex BEM 41-141	fest (pastös)	2	div. Lager
6	Öl: Klüberplex BEM 41-132	fest (pastös)	1	div. Lager
7	Fett: Klüberplex AG 11-462	fest (pastös)	1	div. Lager
8	Shell Omala S4 WE320	flüssig	1	Azimutgetriebe
9	Mobil DTE 10 EXCEL 32	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
10	Rando WM 32 (Texaco)	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
11	Kühlflüssigkeit Delo XLC Antifreeze Coolant-Premixed 50/50 (Texaco)	flüssig	1	Wasserkühlung
12	Dielektrische Isolierflüssigkeit Midel 7131	flüssig	awg	Transformator

*) Angaben der Betreiberin

Die Standorte der Anlagen befinden sich vollständig in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hainich-Dün-Hainleite. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Kreistagsbeschlusses Mühlhausen Nr. 46-10/76 vom 25.03.1976 und die Regelungen des § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei Umsetzung der Maßnahmen der in Anlage 2 beigefügten Hinweise zu Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten Zone III, Nebenbestimmung 14.1, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen bzw. vermindert werden.

Die Standorte der WEA befinden sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in WEA unterliegen den Anforderungen der §§ 62 und 63 WHG und damit dem in § 62 Absatz 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Gefährdungsstufe A, sind nach § 46 Abs. 3 AwSV keine prüfpflichtigen Anlagen und damit **nicht anzeigepflichtig** nach § 40 AwSV. Die Einhaltung der Anforderungen der AwSV obliegt der Betreiberin.

In Schutzgebieten gemäß § 2 Abs. 32 AwSV entfällt die Bagatellgrenze gemäß § 1 Abs. 3 AwSV. Damit unterliegen auch oberirdische Anlagen mit einem maßgebenden Volumen von bis zu 220 Liter bzw. einer maßgebenden Masse von bis zu 200 Kilogramm den Anforderungen der AwSV. Die Einhaltung der Anforderungen der AwSV obliegt der Betreiberin.

Gemäß § 49 Abs. 3 AwSV dürfen Anlagen in den Zonen III von Schutzgebieten nur errichtet und betrieben werden, wenn sie über Rückhalteeinrichtungen verfügen, die das gesamte Anlagenvolumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können oder doppelwandig mit Leckanzeigesystem ausgerüstet sind. Der Nachweis ist vor Baubeginn zu führen (Nebenbestimmung 14.2).

Im Bescheidentwurf waren weitere wasserrechtliche Nebenbestimmungen aufgeführt, die jedoch wortgleich aus der AwSV entnommen waren. Die Anforderungen der AwSV sind von der Betreiberin ohnehin einzuhalten, ohne dass es dafür der Festsetzung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid bedarf.

Im Rahmen der Anhörung vor Bescheiderlass hat sich der Antragsteller gegen die Festsetzung der Nebenbestimmung 14.14 des Bescheidentwurfes geäußert: *„Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.“*

Diese Bestimmung entspricht wortgleich dem § 20 der AwSV und wurde daher in den Bescheid nicht mit übernommen. Trotzdem sind die fachlichen Anforderungen einzuhalten.

Begründung Geoinformation

Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen bzw. in deren unmittelbarer Nähe befinden sich zwei Höhenfestpunkte und drei Lagefestpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte entsprechend § 25 Abs. 2 und 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) besonders zu schützen. Um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden, fordert das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), dass bei den Bauarbeiten ein Mindestabstand von 2 Metern zu den Festpunkten eingehalten wird.

Mit E-Mail vom 09.01.2024 hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass zu allen Festpunkten ein Abstand von mindestens 20 Metern eingehalten wird. Es ist somit davon auszugehen, dass die Festpunkte durch die Errichtung der WEA nicht gefährdet werden (Nebenbestimmung 12). Sollte es dennoch zu Punktgefährdungen kommen, ist das TLBG entsprechend zu informieren.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Würdigung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Einwendungen

Ein Erörterungstermin gemäß § 13 der 9. BImSchV wurde nicht durchgeführt, da nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde die Einwendungen sehr detailliert waren und somit keiner weiteren Erörterung bedurften.

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt.

Zur Einwendung der Naturschutzvereinigung

Die Einwendungen der Naturschutzvereinigung sind überwiegend allgemein gehalten und beziehen sich nicht auf das konkrete Vorhaben.

Alle geplanten Windenergieanlagenstandorte befinden sich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Die für das Vorhaben erstellte Biotoptypenkartierung weist für die Standorte jeweils den Biotoptyp „Ackerland“ aus.

Lediglich im Bereich der Zuwegung kann es zu temporären Beeinträchtigungen höherwertiger Biotope kommen. Sämtliche Beeinträchtigungen werden jedoch im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

Alle dauerhaft bestehen bleibende Flächen sind nicht vollversiegelt, sodass eingetragenes Regenwasser in der Fläche versickern kann. An der Windenergieanlage auftreffender Niederschlag wird über eine Ringdrainage über dem Fundamentkörper ebenfalls in die Fläche abgeleitet. Die Grundwasserneubildung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Basierend auf den LINFOS-Daten (TLUG 2020) wurde ein Vorkommen des Feldhamsters innerhalb des Planungsgebietes nicht ausgeschlossen. Der geringste Abstand zu einem Feldhamster nachweis beträgt jedoch 1,5 km. Die Untersuchung der Böden an den geplanten Standorten ergab, dass die Gebiete in denen die Eingriffsflächen liegen aufgrund ihrer Mächtigkeit und des Steingehaltes wenig als Feldhamsterhabitat geeignet sind. Durch die fehlende Nachweise einer Besiedlung im Nahbereich des geplanten Windparks sowie die für eine Ansiedlung ungünstigen bodengeologischen Gegebenheiten kann ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gab es eine umfassende Auseinandersetzung zum Feldhamster.

Bezüglich des Feldhamsters zudem festzustellen, dass es sich zwar um ein entsprechendes Verbreitungsgebiet, aber kein Schwerpunktgebiet handelt. Außerdem liegen die Flächen nicht im Bereich von potentiell bodenbezogenen Feldhamsterhabitaten. Ein Auslösen von Verbots-tatbeständen bezüglich des Feldhamsters wird anhand der vorliegenden Daten nicht prognostiziert.

Zum Schutz der Fledermäuse wurden in den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen Abschaltregelungen beim Betrieb der WEA festgesetzt.

Bezüglich der Auswirkungen auf den Boden ist festzustellen, dass ein Flächen durch Vollversiegelung (Fundamentfläche) oder Teilversiegelung (Kranstellfläche) beansprucht werden. Zur Vermeidung bzw. Minimierung der physikalischen Bodenbeanspruchung wurden bodenschutzfachliche Anforderungen als Nebenbestimmungen in diesem Bescheid aufgenommen (Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und Bodenschutzplanes sowie baubegleitender Bodenschutz durch den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung gefordert.

Zu den Einwendungen aufgrund konkurrierender Windenergieplanungen

Nichtberücksichtigung konkurrierender Anlagen

Die Einwenderin, ein Unternehmen, welches ebenfalls Windenergieprojekte im Gebiet Windeberg plant und damit in Konkurrenz zur Antragstellerin steht, bemängelt, dass die ihr erteilten Vorbescheide aus den Jahren 2021 und 2022 nicht als Vorbelastung berücksichtigt wurden.

Eine Berücksichtigung ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde auch nicht notwendig, da die Realisierung der Projekte der Einwenderin nicht möglich ist, da die Eigentümer der Flächen, auf denen die Windenergieanlagen der Einwenderin errichtet und betrieben werden sollen, privatrechtlich von der Windpark Forstberg GmbH & Co. KG gesichert wurden. Die Einwenderin kann ihre Vorhaben daher mangels Sachbescheidungsinteresse nicht verwirklichen.

Fehlende Sicherung der von den Rotoren überstrichenen Flächen

Seitens der Antragstellerin wurde versichert, dass die Sicherung dieser Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Mühlhausen stehen, nach Genehmigungserteilung erfolgen wird.
 Gemeindliches Einvernehmen

Die Genehmigungsbehörde zweifelt nicht an der ordnungsgemäßen Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Es kann jedoch offen bleiben, ob das Einvernehmen ordnungsgemäß erteilt worden ist, da hier keine Versagung des Einvernehmens vorliegt und gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt gilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Raumordnung

Es wird auf die raumordnerische Begründung unter Abschnitt III dieses Bescheides verwiesen. Gemäß der raumordnerischen Stellungnahme entsprechen alle sechs beantragten Windenergieanlagen dem künftigen Ziel Z 3-4 des Regionalplanes Nordthüringen.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Baubedingt		
Temporäre Flächenumwandlung geringe Wirkintensität	Mittlere Empfindlichkeit der naturnahen Erholung in der Nahzone	Geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich
Visuelle Wirkungen, sowie sonstige Störungen durch temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen Geringe Wirkintensität	Keine Empfindlichkeit in der Nahzone auf die Wohnbevölkerung	Keine Beeinträchtigung
	Mittlere Empfindlichkeit der naturnahen Erholung in der Nahzone	Geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
<p>pUnfälle, Havarien: Stoffeinträge im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen sowie der Zufahrt (Arbeitssicherheit)</p> <p>Sehr geringe Wahrscheinlichkeit und geringe Wirkintensität durch maximal geringe Mengen</p>	<p>Durch umfangreiche, bestehende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bei Bau- maßnahmen geringe Empfindlichkeit der Arbeitssicherheit</p>	<p>Geringe Beeinträchtigung mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit; nicht erheblich, sehr geringes Risiko</p>

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Anlagenbedingt		
<p>Versiegelung (Fundament, Zufahrten und Kranstellplätze der WEA)</p> <p>geringe Wirkintensität</p>	<p>Keine Empfindlichkeit in der Nahzone auf die Wohnbevölkerung</p>	<p>Keine Beeinträchtigung</p>
	<p>Mittlere Empfindlichkeit der naturnahen Erholung in der Nahzone</p>	<p>Geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich</p>
<p>Visuelle Wirkungen des Mastes und der Rotoren (Unmaßstäblichkeit der WEA)</p> <p>Wirkintensität in Abhängigkeit der Entfernung (hoch: Nahzone, mittel: Dominanzzone, gering: Fernzone)</p>	<p>Wohnbevölkerung: Nahzone: - keine Empfindlichkeit markanter Sichtbeziehungen; Dominanzzone: - hohe Empfindlichkeit für Windeberg - mittlere bis hohe Empfindlichkeit für Kaisershagen - mittlere Empfindlichkeit für Saalfeld und Schröterode - geringe Empfindlichkeit für Reiser Fernzone: - geringe bis mittlere Empfindlichkeit für Grabe und Mühlhausen - geringe Empfindlichkeit für Volkenroda, Ammern, Dachrieden und Eigenrode</p>	<p>Hohe Beeinträchtigung für Windeberg, mittlere bis hohe Beeinträchtigung für Kaisershagen, mittlere Beeinträchtigung für Saalfeld und Schröterode, geringe bis mittlere Beeinträchtigung für Grabe und Mühlhausen und geringe Beeinträchtigung für Reiser, Volkenroda, Ammern, Dachrieden und Eigenrode. Kompensation über multifunktionale Ersatzmaßnahmen;</p> <p>Geringe oder keine Beeinträchtigung für alle weiteren Ortschaften und weitere markante Sichtbeziehungen; nicht erheblich</p>

	Mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber der naturnahen Erholung in der Nah-, Dominanz- und Fernzone	Hohe Beeinträchtigung in der Nahzone, mittlere Beeinträchtigung in der Dominanzzone und geringe Beeinträchtigung in der Fernzone. Kompensation über multifunktionale Ersatzmaßnahmen
--	--	---

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Betriebsbedingt		
Visuelle Wirkungen durch drehende Rotorblätter, Schattenwurf; Wirkintensität in Abhängigkeit der Entfernung (hoch in der Nahzone, gering in der Dominanz- und Fernzone)	Empfindlichkeit: siehe anlagenbedingte Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf in der Dominanzzone , betreffend Windeberg und Saalfeld, welche durch eine Schattenwurfabschaltautomatik auf die definierten Grenzwerte begrenzt werden.
Lichtemissionen Geringe Wirkintensität		Geringe Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen, nicht erheblich
Akustische Wirkungen: Störungen durch Lärm Wirkintensität in Abhängigkeit der Entfernung (hoch in der Nahzone, gering in der Dominanz- und Fernzone)	Mittlere Empfindlichkeit für Windeberg, Saalfeld, Reiser, Kaisershagen und Schröterode	Geringe Beeinträchtigung für Windeberg, Saalfeld, Reiser, Kaisershagen und Schröterode, nicht erheblich, Messwerte unterhalb der Grenzwerte
Mechanische Wirkungen durch Erschütterungen, geringe Wirkintensität	Mittlere Empfindlichkeit gegenüber der naturnahen Erholung in der Nahzone, keine Empfindlichkeit für Wohnbevölkerung	Geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich
Störungen durch Wartungsarbeiten, Störungen durch Lärm und Beunruhigung im Bereich der WEA und der Zufahrt Sehr geringe Wirkintensität	Mittlere Empfindlichkeit gegenüber der naturnahen Erholung in der Nahzone, keine Empfindlichkeit für Wohnbevölkerung	Geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich
Unfälle, Havarien, Arbeitssicherheit, Eiswurf Sehr geringe Wahrscheinlichkeit und geringe Wirkintensität durch maximal geringe Mengen	Mittlere Empfindlichkeit gegenüber der naturnahen Erholung in der Nahzone, keine Empfindlichkeit für Wohnbevölkerung	Geringe Beeinträchtigung mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, nicht erheblich, sehr geringes Risiko

Schutzgut Tiere		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Baubedingt		
<p>Temporäre Flächen- umwandlung geringe Wirkintensität</p>	<p>Empfindlichkeit Haselmaus, Feldlerche, Wachtel und 8 Baumhöhlenbrütenden Vogel- arten möglich</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen nach den Ergebnissen der ASP aufgrund Vermeidungsmaßnahmen V1, V3 und V4</p>
<p>Biotopverlust (hier: Acker) Mittlere Wirkintensität</p>	<p>Ergebnisse aus ASP: Verlust von Habitaten für Feldlerche und Wachtel möglich</p>	
<p>Visuelle Wirkungen, Barriere- /Zerschneidungswirkungen sowie sonstige Störungen durch temporäre Lärmemissio- nen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen, Minderung der Lebensraumeignung benach- barter Flächen Geringe Wirkintensität</p>	<p>Empfindlichkeit Haselmaus, Feldlerche und Wachtel möglich</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen nach den Ergebnissen der ASP aufgrund Vermeidungsmaßnahmen V1 und V 3 (Bauzeitenregelung)</p>
<p>Unfälle, Havarien: Stoff- einträge im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen sowie der Zufahrt Sehr geringe Wahrrscheinlich- keit und geringe Wirkintensität durch maximal geringe Mengen</p>	<p>Empfindlichkeit insbesondere für stationäre Arten gegeben</p>	<p>Geringe Beeinträchtigung mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, nicht erheblich, sehr geringes Risiko</p>

Schutzgut Tiere		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Anlagenbedingt		
<p>Versiegelung (Fundament, Zufahrten und Kranstellplätze der WEA), dauerhafter Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hohe Wirkintensität</p>	<p>Empfindlichkeit für Feldlerche, Wachtel und 8 Baumhöhlen- brütenden Vogelarten möglich Ergebnisse aus saP: Verlust von Habitaten für die Feld- lerche, Wachtel und 8 baum- höhlenbrütenden Vogelarten möglich.</p>	<p>Für die Feldlerche und Wachtel aufgrund Vermeidungsmaßnahme V 3 (Bauzeitenregelung) unter der Erheb- lichkeitsschwelle, nach den Ergebnis- sen der ASP. Für Baumhöhlenbrüter aufgrund Vermeidungsmaßnahme V 4 (Baum- höhlenkontrolle) unter der Erheblich- keitsschwelle, nach den Ergebnissen der ASP</p>

<p>Barriere-/Zerschneidungswirkungen durch Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten; Einengung des Lebensraums für relevante Arten; Mittlere Wirkintensität, da Barrierewirkung „lückenhaft“ und durchlässig</p>	<p>Geringe Empfindlichkeit für Feldlerche, Wachtel und 8 Baumhöhlenbrütenden Vogelarten möglich (siehe ASP).</p>	<p>Für die Feldlerche und Wachtel aufgrund Vermeidungsmaßnahme V 3 (Bauzeitenregelung) unter der Erheblichkeitsschwelle, nach den Ergebnissen der ASP Für Baumhöhlenbrüter aufgrund Vermeidungsmaßnahme V 4 (Baumhöhlenkontrolle) unter der Erheblichkeitsschwelle, nach den Ergebnissen der ASP</p>
---	--	---

Schutzgut Tiere		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Betriebsbedingt		
<p>Visuelle und akustische Wirkungen: Störungen durch Lärm, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen geringe Wirkintensität</p>	<p>Empfindlichkeit für die in der saP genannten störungsempfindliche Vogelarten Feldlerche und Wachtel.</p>	<p>Für keine Art erhebliche Beeinträchtigung nach den Ergebnissen der saP</p>
<p>mechanische Wirkungen Rotor-Kollision mit Verletzung bzw. Tötung; hohe Wirkintensität</p>	<p>Empfindlichkeit für Rotmilan und Mäusebussard sowie kollisionsgefährdete Fledermausarten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus</p>	<p>signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan nicht gegeben, weitere Absenkung des Kollisionsrisikos durch Ablenkungsflächen (Maßnahme M1). erheblich Beeinträchtigung durch erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse, Absenkung des Risikos durch Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten (Maßnahme V 2) und somit Beeinträchtigung unter der Erheblichkeitsschwelle.</p>
<p>Wartungsarbeiten: Störungen durch Lärm und Beunruhigung im Bereich der WEA und der Zufahrt Sehr geringe Wirkintensität</p>	<p>Allgemein geringe Empfindlichkeit, für störungsempfindliche Arten erhöht</p>	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>
<p>Unfälle, Havarien: Stoffeinträge im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen sowie der Zufahrt Sehr geringe Wahrscheinlichkeit und geringe Wirkintensität durch maximal geringe Mengen</p>	<p>Empfindlichkeit insbesondere für stationäre Arten gegeben</p>	<p>geringe Beeinträchtigung mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, nicht erheblich, sehr geringes Risiko</p>

Schutzgut Pflanzen		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Baubedingt		
Temporäre Flächenumwandlung geringe Wirkintensität Biotopverlust (hier: Acker) Mittlere Wirkintensität	Empfindlichkeit gegenüber Verlust bei betroffenem Biotoptyp Acker: gering	Geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich, Kompensation durch Ersatzmaßnahmen Schutzmaßnahme S 2: Baumschutz
Unfälle, Havarien: Stoffeinträge im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen sowie der Zufahrt Sehr geringe Wahrscheinlichkeit und geringe Wirkintensität durch maximal geringe Mengen		

Schutzgut Pflanzen		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Baubedingt		
Anlagenbedingt		
Versiegelung (Fundament, Zufahrten und Kranstellplätze der WEA) hohe Wirkintensität		Hohe Beeinträchtigung, erheblich, Kompensation durch Ersatzmaßnahmen möglich
Betriebsbedingt		
entfällt		

Schutzgut Biologische Vielfalt		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Baubedingt		
Temporäre Flächenumwandlung geringe Wirkintensität	Empfindlichkeit gegenüber Verlust bei betroffenem Biotoptyp Acker: gering	geringe Beeinträchtigung, durch Minderungsmaßnahme V1 und V 3 nicht erheblich

Schutzgut Biologische Vielfalt		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Biotopverlust (hier: Acker) Mittlere Wirkintensität		mittlere Beeinträchtigung, durch Minderungsmaßnahme V1 und V 3 nicht erheblich
Barriere- /Zerschneidungswirkungen, Störungen Geringe Wirkintensität		geringe Beeinträchtigung, durch Minderungsmaßnahmen V1 und V 3 nicht erheblich
Unfälle, Havarien: Stoffeinträge im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen sowie der Zufahrt Sehr geringe Wahrscheinlichkeit und geringe Wirkintensität durch maximal geringe Mengen		geringe Beeinträchtigung mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, nicht erheblich, sehr geringes Risiko

Schutzgut Biologische Vielfalt		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Anlagenbedingt		
Totalversiegelung (Fundament) sehr hohe Wirkintensität Versiegelung durch Aufschotterung der Zufahrten und Kranstellplätze der WEA. hohe Wirkintensität	Empfindlichkeit gegenüber Verlust bei betroffenem Biotoptyp Acker: gering	mittlere Beeinträchtigung, erheblich, Kompensation durch Ersatzmaßnahmen möglich
Barriere-/Zerschneidungswirkungen Mittlere Wirkintensität, da Barrierewirkung „lückenhaft“ und durchlässig		geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich

Schutzgut Biologische Vielfalt		
Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit	Bewertung der Erheblichkeit
Betriebsbedingt		
Visuelle und akustische Wirkungen: Störungen durch Lärm, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen geringe Wirkintensität	Empfindlichkeit gegenüber Verlust bei betroffenem Biotoptyp Acker: gering	geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich
mechanische Wirkungen Rotor-Kollision mit Verletzung bzw. Tötung; hohe Wirkintensität		mittlere Beeinträchtigung, durch Minderungsmaßnahmen V 2 und M 1 nicht erheblich
Wartungsarbeiten: Störungen durch Lärm und Beunruhigung im Bereich der WEA und der Zufahrt Sehr geringe Wirkintensität		Geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich
Unfälle, Havarien: Stoffeinträge im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen sowie der Zufahrt Sehr geringe Wahrscheinlichkeit und geringe Wirkintensität durch maximal geringe Mengen		Mittlere Beeinträchtigung mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, nicht erheblich, sehr geringes Risiko

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 UVPG):

- Verwendung langsam drehender Dreiflügler,
- ein matter, nicht reflektierender Farbanstrich,
- Konzentration von Nebenanlagen, Integration der Trafostation in den Mastfuß,
- Errichtung der Windenergieanlagen und notwendigen Nebenanlagen in flächensparender Form,
- Es werden für die Zufahrten zu den WEA vorhandene Wege und Straßen benutzt.

Bei der konkreten Festlegung der Standorte wurde durch planerische Optimierung darauf geachtet, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten und eine möglichst umfassende Schonung höherwertiger Biotope zu erreichen.

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 UVPG):

V1: Bauzeitenregulierung zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste

In den Wintermonaten, die die Haselmäuse in Erdhöhlen oder am Boden unter der Laubschicht verbringen, verbleibt ein Restrisiko der baubedingten Tötung durch schwere Maschinen und Fahrzeuge. Um dieses Restrisiko zu vermeiden, wird für den Wegebau (Tiefbau) eine Bauzeitenregelung außerhalb der Wintermonate vom 16. April bis 30. September festgesetzt. Die Maßnahme gilt nur für den Ausbau der Zuwegung zu Anlage 4 im Bereich der Hecke nördlich des bestehenden Wirtschaftsweges.

V2: Fledermausfreundliche Betriebszeiten inkl. Gondelmonitoring

Vermeidungsmaßnahme zur Minimierung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos für die Fledermausarten, für die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus).

Auf den WEA 1, 4 und 6 wird ein freiwilliges zweijähriges Monitoring in Gondelhöhe mit vorgeschalteten fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen (ITN 2015) durchgeführt.

- Fledermausfreundliche Betriebszeiten in der gesamten Aktivitätszeit der Fledermäuse vom 15. März bis 31. Oktober.
- Optimierung der Betriebszeiten durch ein freiwilliges zweijähriges Gondelmonitoring. Drei WEA (WEA 1, WEA 4, WEA 6) sind in das Monitoring zu integrieren. Ein Monitoringjahr beginnt idealerweise am 01.03. nach Inbetriebnahme der WEA und endet am 30.11. Die Betriebszeitenkorrekturen 15.03. – 31.10. gelten unmittelbar mit dem Betrieb.

Zeitraum	Maßnahme
1. Jahr	Gondelmonitoring im Zeitraum 01.03.–30.11. *fledermausfreundliche Betriebszeiten 15.03.–31.10.: <ul style="list-style-type: none">• Tageszeit: 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang• Windgeschwindigkeit: < 6 m/s• Temperatur: > 10°C• Niederschlagsfreiheit weniger als 0,083 mm/10 min Auswertung der Daten und Festlegung des Algorithmus bis Ende Januar des folgenden Betriebsjahres auf Grundlage des Gondelmonitorings, Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Jahr	Gondelmonitoring im Zeitraum 01.03.–30.11. Betriebszeitenkorrektur nach Vorgaben der Auswertung des ersten Monitoringjahres (optimierter Betriebsalgorithmus) Auswertung der Daten und Festlegung des Algorithmus bis Ende Januar des folgenden Betriebsjahres auf Grundlage des Gondelmonitorings Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
Ab 3. Jahr	Betriebszeiten der Anlagen nach dem neu festgelegten Algorithmus

Signifikanzschwelle:

Die Anwendung artgerechter Vermeidungsmaßnahmen – in diesem Fall der Betriebszeitenkorrektur – muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit entsprechend so wirksam sein, dass lediglich unvermeidbare Risiken verbleiben (LANA 2010). Entsprechend der Anforderungen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an den „individuellen“ Schutz von besonders und streng geschützten Tierarten bei gleichzeitiger Verhältnismäßigkeit von Betriebszeitenkorrekturen, wird in Thüringen oftmals eine Signifikanzschwelle von unter einem getöteten Tier pro Anlage und Jahr eingehalten. Da 1 Tier jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt, wird, diesen Umstand berücksichtigend, die Signifikanzschwelle auf unter 2 Tiere pro Anlage und Jahr modifiziert. Der fledermausfreundliche Betriebszeitenalgorithmus ist entsprechend einzustellen.

V 3: Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste bodenbrütender Vogelarten

Damit es zu keinem Verlust der Gelege bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche und Wachtel) kommt, soll auf Arbeiten in potenziellen Bruthabitaten zur Reproduktionszeit verzichtet werden. Diese Bauzeitenbeschränkung erstreckt sich von Anfang März bis Ende September.

Von den Beschränkungen der Bauzeitenregelung kann ggf. abgewichen werden, sofern nach vorheriger Absprache mit der UNB durch vorherige Kontrollen bzw. biologische Baubegleitung durch einen erfahrenen Ornithologen bestätigt wird, dass im Räumungsbereich keine Individuen oder Nester geschützter Arten anwesend sind. Diese Begehungen müssen vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Diese Maßnahme muss, sollte eine Brut dokumentiert worden sein, nach zehn Tagen wiederholt werden, um den Brutfortschritt bzw. die Anwesenheit von Feldlerchen und Wachtel zu kontrollieren und eine mögliche Beeinträchtigung abzuschätzen. Der Untersuchungsbericht ist der UNB zur Prüfung vorzulegen.

Die weitere Vorgehensweise ist in diesem Fall mit der UNB abzusprechen, ggf. sind weitere Maßnahmen wie die Schaffung von Ersatzhabitaten zu veranlassen.

Keinesfalls darf die Fläche betreten werden, um die Vögel zum Verlassen ihres Geleges zu bewegen. Eine mehrfache Begehung darf nicht zu einer Störung führen.

Falls aus zwingenden Gründen des Bauablaufs ein Bau innerhalb der Brutzeiten der Offenlandarten bzw. Bodenbrüter erforderlich ist, können zusätzlich vorsorglich aktive Vergrämuungsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Bodenbrüter den Bereich der Bauflächen während der Bauarbeiten als Brutreviere erst gar nicht besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen errichtet.

V 4: Kontrolle von Baumhöhlen zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Vögeln

Um den Verlust von höhlenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sollen größere Bäume innerhalb der Hecke entlang der Zuwegung zur geplanten WEA 4 auf Baumhöhlen kontrolliert werden. Die Kontrolle soll im Zeitraum vom 01. März bis 30. September im Vorfeld der Baufeldfreimachung durchgeführt werden.

Eine Einbeziehung von fachkundigen Gutachtern bei den Kontrollen ist zwingend vorzusehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde und UNB vorzulegen.

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Zeitenregelung zur Beseitigung von Hecken sowie von Bäumen außerhalb von Wäldern. Demnach sind die Gehölze innerhalb der Frist zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu beseitigen.

M 1: Verminderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel

Als allgemein vorsorgende, kollisionsminimierende Maßnahme gegenüber Greifvögeln wird die Nutzung so nah wie möglich an das Fundament herangeführt, um hier eine Ansiedlung von Kleinsäugern zu verhindern. Eine – je nach Standortverhältnissen - eventuell ungenutzt verbleibende Fläche im Bereich des Mastfußes wird mit einer Grünlandmischung (zur Entwicklung einer höherwüchsigen ruderalen Gras-Krautflur) angesät oder mit einer Schotterbedeckung versehen, um so die Nahrungssuche der Greifvögel zu erschweren (BLEW et al. 2018).

S 1: Abtrag des Oberbodens vor Baubeginn, Zwischenlagerung und Wiedereinbau

Die Wiederverwendung des z.T. abgetragenen Oberbodens aus den neu zu versiegelnden Flächen führt dazu, dass vergleichbare Standortbedingungen wiederhergestellt werden. Durch diese Maßnahme werden v.a. die Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung vermindert. Hinweise zum Bodenabtrag und zur Lagerung von Oberboden sind der DIN 18 915 „Bodenarbeiten“ und DIN 19 731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" zu entnehmen.

Der Wiedereinbau des abgetragenen Bodens erfolgt jeweils auf dem gleichen Flurstück. Auf die entsprechenden Flurstücke wird der Mutterboden gleichmäßig aufgebracht.

Die im Zuge der durch die Bautätigkeit temporär erfolgten Bodenverdichtungen werden durch die landwirtschaftlichen Unternehmen im Anschluss in ausreichendem Maße durch Pflügen gelockert.

S 2: Schutz von Bäumen in der Bauperiode

Im Verlauf der Zufahrt kann es vereinzelt zu Beeinträchtigungen durch Befahren und sonstige Bautätigkeiten kommen. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen sind potenziell betroffene Bäume durch Stammschutz zu sichern und überhängende Äste fachgerecht zurückzuschneiden. Wegverbreiterungen sind auf die gegenüberliegende Seite der betroffenen Bäume zu verlegen.

M 4: Vermeidung von Lichtemissionen

Zur Vermeidung der Lichtemissionen bei Tag und Nacht wird die Befehuerung mit einer Sichtweitenregelung versehen.

Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 UVPG):

E 1: Umwandlung von 5.660 m² Ackerfläche zu extensivem Grünland in der Gemarkung Windeberg, Flur 2, Flurstück 12/4

Das Flurstück liegt 1,5 km nordöstlich von Windeberg und wird ackerbaulich genutzt. Es wird südwestlich durch einen Graben und nördlich durch einen Feldweg, der am Mühlhäuser Hardt liegt, begrenzt. Östlich wird die Ackerfläche fortgeführt.

Ziel ist es, die Ackerfläche (Typ 4110) in extensives Grünland (Typ 4223) umzuwandeln. Hiermit ergeben sich positive Effekte für die Fauna, insbesondere für diverse Arten, die durch extensives Grünland gefördert werden. Durch die deutliche Verringerung der Düngegaben ergeben sich zudem multifunktional positive Wirkungen auf den Boden und den Grundwasserhaushalt.

Da das Flurstück im Osten weiter an konventionelle Nutzung angrenzt, wird von einem 5 m Pufferstreifen ausgegangen (ca. 392 m² Fläche), welcher durch den Einfluss von Dünger und Pestiziden nicht die erhöhte Wertigkeit des restlichen Flurstücks erreichen wird.

Es soll eine Nutzung des Grünlandes als 1 bis 2 – schürige Wiese oder als extensive Weide erfolgen.

Bei der Wiesennutzung sollte innerhalb der ersten beiden Jahre eine dreischürige Mahd erfolgen, um die Fläche auszuhagern. Danach ist die erste Mahd nicht vor dem 24. Juni (Johannistag) durchzuführen (der Johannistag gilt in der Landwirtschaft traditionell als spätester Termin für die Heuernte, den Johannisschnitt). Auf den Einsatz von mineralischem Dünger und Pestiziden ist zu verzichten. Der Abtransport des Mahdgutes und die sachgerechte Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb sind erforderlich, soweit ausreichende Mengen anfallen. Bei der Beweidung ist die Beweidungsdichte auf 2 bis 4 Großvieheinheiten je Hektar zu begrenzen. Um Konkurrenzvorteile der nicht gefressenen gegenüber den gefressenen Pflanzen auszugleichen, werden abgeweidete Flächen nach der Weideperiode nachgemäht. Dies bewirkt ein gleichmäßiges Nachwachsen des Grünlandes. Auf der Weidefläche gibt es keine Zufütterung, der Nährstoffkreislauf ist geschlossen. Vor dem 01.04. sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich, nach dem 01.07. können Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

Die Pflege wird von einem ansässigen Landwirt oder von einem Naturschutzverband durchgeführt.

E 2: Umwandlung von 4.433 m² Ackerfläche zu extensivem Grünland und Neuanlage einer Baumhecke in der Gemarkung Saalfeld, Flur 5, Flurstück 89

Der südliche Teil des Flurstücks wird derzeit ackerbaulich genutzt, während im nördlichen Bereich Intensivgrünland besteht.

Ziel ist es, die Ackerfläche (Typ 4110) in extensives Grünland (Typ 4223) umzuwandeln. Hiermit ergeben sich positive Effekte für die Fauna, insbesondere für diverse Arten, die durch extensives Grünland gefördert werden. Durch die deutliche Verringerung der Düngegaben ergeben sich zudem multifunktional positive Wirkungen auf den Boden und den Grundwasserhaushalt.

Da das Flurstück im Süden weiter an konventionelle Nutzung angrenzt, wird von einem 5 m Pufferstreifen ausgegangen (ca. 1.325 m² Fläche), welcher durch den Einfluss von Dünger und Pestiziden nicht die erhöhte Wertigkeit des restlichen Flurstücks erreichen wird.

Durch die Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke (Typ 6120) im Bereich des Intensivgrünlands (Typ 4250), soll die Baum-Strauchhecke, welche direkt westlich des Flurstücks endet, fortgeführt werden. Die Kompensation ist positiv für die Schutzgüter Boden und Flora zu werten, da gegenüber der intensiven Grünlandnutzung neuer Lebensraum geschaffen wird und zudem die Biotopverbundfunktion durch die linienhafte Struktur erhöht wird.

Im südlichen Bereich soll eine Nutzung des Grünlandes als 1 bis 2 – schürige Wiese oder als extensive Weide erfolgen.

Bei der Wiesennutzung sollte innerhalb der ersten beiden Jahre eine dreischürige Mahd erfolgen, um die Fläche auszuhagern. Danach ist die erste Mahd nicht vor dem 24. Juni (Johannistag) durchzuführen (der Johannistag gilt in der Landwirtschaft traditionell als spätester Termin für die Heuernte, den Johannisschnitt). Auf den Einsatz von mineralischem Dünger und Pestiziden ist zu verzichten. Der Abtransport des Mahdgutes und die sachgerechte Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb sind erforderlich, soweit ausreichende Mengen anfallen. Bei der Beweidung ist die Beweidungsdichte auf 2 bis 4 Großvieheinheiten je Hektar zu begrenzen. Um Konkurrenzvorteile der nicht gefressenen gegenüber den gefressenen Pflanzen auszugleichen, werden abgeweidete Flächen nach der Weideperiode nachgemäht. Dies bewirkt ein gleichmäßiges Nachwachsen des Grünlandes. Auf der Weidefläche gibt es keine Zufütterung, der Nährstoffkreislauf ist geschlossen. Vor dem 01.04. sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich, nach dem 01.07. können Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflagemassnahmen uneingeschränkt erfolgen.

Die Pflege wird von einem ansässigen Landwirt oder von einem Naturschutzverband durchgeführt.

Entlang des Grabens am nördlichen Rand der Fläche erfolgt das Anpflanzen einer 10 – 14 m breiten Baum-Strauchhecke (Biotop-Typ 6120). Sie stellt somit eine Erweiterung einer bestehenden Hecke westlich des Flurstücks dar. Die Maßnahme befindet sich im Vorkommensgebiet (VKG) 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“. Laut BMU (2012) sind die folgenden Arten, die zu pflanzen sind, in dem Vorkommensgebiet uneingeschränkt verwendbar: Zu pflanzen sind u.a. Hunds-Rose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*), als Überhälter Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Der Pflanzabstand der Bäume beträgt 10 m, die Sträucher haben einen Pflanzabstand von 1 m x 1,5 m. Das Pflanzgut selbst muss seinen Ursprung in VKG 4 haben und ist nur aus zertifizierten Baumschulen zu beziehen.

E 3: Umwandlung von 3.301 m² Ackerfläche zu extensivem Grünland in der Gemarkung Saalfeld, Flur 5, Flurstück 95/1

Das Flurstück liegt am westlichen Rand des Volkenrodaer Forstes und wird ackerbaulich genutzt. Westlich wird die Ackerfläche fortgeführt an den anderen Seiten begrenzt der Forst.

Ziel ist es, die Ackerfläche (Typ 4110) in extensives Grünland (Typ 4223) umzuwandeln. Hiermit ergeben sich positive Effekte für die Fauna, insbesondere für diverse Arten, die durch extensives Grünland gefördert werden. Durch die deutliche Verringerung der Düngegaben ergeben sich zudem multifunktionale positive Wirkungen auf den Boden und den Grundwasserhaushalt.

Da das Flurstück im Westen weiter an konventionelle Nutzung angrenzt, wird von einem 5 m Pufferstreifen ausgegangen (ca. 1.037 m² Fläche), welcher durch den Einfluss von Dünger und Pestiziden nicht die erhöhte Wertigkeit des restlichen Flurstücks erreichen wird.

Es soll eine Nutzung des Grünlandes als 1 bis 2 – schürige Wiese oder als extensive Weide erfolgen.

Bei der Wiesennutzung sollte innerhalb der ersten beiden Jahre eine dreischürige Mahd erfolgen, um die Fläche auszuhagern. Danach ist die erste Mahd nicht vor dem 24. Juni (Johannistag) durchzuführen (der Johannistag gilt in der Landwirtschaft traditionell als spätester Termin für die Heuernte, den Johannisschnitt). Auf den Einsatz von mineralischem Dünger und Pestiziden ist zu verzichten. Der Abtransport des Mahdgutes und die sachgerechte Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb sind erforderlich, soweit ausreichende Mengen anfallen. Bei der Beweidung ist die Beweidungsdichte auf 2 bis 4 Großvieheinheiten je Hektar zu begrenzen. Um Konkurrenzvorteile der nicht gefressenen gegenüber den gefressenen Pflanzen auszugleichen, werden abgeweidete Flächen nach der Weideperiode nachgemäht. Dies bewirkt ein gleichmäßiges Nachwachsen des Grünlandes. Auf der Weidefläche gibt es keine Zufütterung, der Nährstoffkreislauf ist geschlossen. Vor dem 01.04. sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich, nach dem 01.07. können Nachmahd und sonstige zulässige Weidepfllegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

Die Pflege wird von einem ansässigen Landwirt oder von einem Naturschutzverband durchgeführt.

E 4: Neuanlage einer Feldhecke in der Gemarkung Saalfeld, Flur 3, Flurstück 6

Das Flurstück liegt knapp 50 m südlich von Saalfeld und wird ackerbaulich genutzt. Am schmalen nördlichen und südlichen Rand des Flurstücks verlaufen Feldhecken.

Durch die Anpflanzung einer 6 m breiten und ca. 232 m langen Feldhecke (Typ 6110) sollen die Hecken, welche direkt nördlich und südlich des Flurstücks verlaufen, verbunden werden. Die Kompensation ist positiv für die Schutzgüter Boden und Flora zu werten, da gegenüber der intensiven Ackerlandnutzung neuer Lebensraum geschaffen wird und zudem die Biotopverbundfunktion durch die linienhafte Struktur erhöht wird.

Entlang der östlichen Flurstücksgrenze wird eine Feldhecke (Typ 6110) gepflanzt, welche an die Hecken nördlich und südlich des Flurstücks anschließt. So wird ein verbesserter Biotopverbund gewährleistet.

Die Maßnahme befindet sich im Vorkommensgebiet (VKG) 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“. Laut BMU (2012) sind die folgenden Arten, die zu pflanzen sind, in dem Vorkommensgebiet uneingeschränkt verwendbar: Hunds-Rose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).

Der Pflanzabstand der Bäume beträgt 1 m x 1,5 m. Das Pflanzgut selbst muss seinen Ursprung in VKG 4 haben und ist nur aus zertifizierten Baumschulen zu beziehen. Die Zertifizierung ist vor der Pflanzung nachzuweisen.

E 5: Umwandlung von 5.384 m² Ackerfläche zu extensivem Grünland in der Gemarkung Saalfeld, Flur 1, Flurstück 92

Das Flurstück liegt knapp 1 km östlich von Saalfeld und knapp 400 m westlich vom Volkenrodaer Forst. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die Fläche wird östlich und nördlich durch Graben begrenzt, westlich und südlich wird die Ackerfläche fortgesetzt.

Ziel ist es, die Ackerfläche (Typ 4110) in extensives Grünland (Typ 4223) umzuwandeln. Hiermit ergeben sich positive Effekte für die Fauna, insbesondere für diverse Arten, die durch extensives Grünland gefördert werden. Durch die deutliche Verringerung der Düngegaben ergeben sich zudem multifunktional positive Wirkungen auf den Boden und den Grundwasserhaushalt.

Da das Flurstück weiter an konventionelle Nutzung angrenzt, wird von einem 5 m Pufferstreifen ausgegangen (ca. 1.203 m² Fläche), welcher durch den Einfluss von Dünger und Pestiziden nicht die erhöhte Wertigkeit des restlichen Flurstücks erreichen wird.

Es soll eine Nutzung des Grünlandes als 1 bis 2 – schürige Wiese oder als extensive Weide erfolgen.

Bei der Wiesenutzung sollte innerhalb der ersten beiden Jahre eine dreischürige Mahd erfolgen, um die Fläche auszuhagern. Danach ist die erste Mahd nicht vor dem 24. Juni (Johannistag) durchzuführen (der Johannistag gilt in der Landwirtschaft traditionell als spätester Termin für die Heuernte, den Johannisschnitt). Auf den Einsatz von mineralischem Dünger und Pestiziden ist zu verzichten. Der Abtransport des Mahdgutes und die sachgerechte Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb sind erforderlich, soweit ausreichende Mengen anfallen. Bei der Beweidung ist die Beweidungsdichte auf 2 bis 4 Großvieheinheiten je Hektar zu begrenzen. Um Konkurrenzvorteile der nicht gefressenen gegenüber den gefressenen Pflanzen auszugleichen, werden abgeweidete Flächen nach der Weideperiode nachgemäht. Dies bewirkt ein gleichmäßiges Nachwachsen des Grünlandes. Auf der Weidefläche gibt es keine Zufütterung, der Nährstoffkreislauf ist geschlossen. Vor dem 01.04. sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich, nach dem 01.07. können Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

Die Pflege wird von einem ansässigen Landwirt oder von einem Naturschutzverband durchgeführt.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf §§ 1, 6, 8, 11, 12 und 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis sowie § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und dem dieser als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.6 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMUEN sind 0,05 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für die genehmigten WEA, mindestens jedoch 50.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Kosten für Bauteile und Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Investitionskosten (Errichtungskosten) wurden im Antrag, Formular 1.1, Ziffer 4.2 mit 54,9 Mio € inklusive Mehrwertsteuer angegeben. Von dieser Summe sind 0,05 % als Genehmigungsgebühr anzusetzen. Das ergibt einen Betrag von [REDACTED] €. Somit ist die im Tenor des Bescheides unter Nr. 2 festgesetzte [REDACTED] € zu erheben.

Dieser Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises auf folgendes Konto

Bank:	Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN:	DE37 8205 6060 0511 0078 76
SWIFT-BIC:	HELADEF1MUE

unter Angabe

<u>des Kassenzeichens:</u>	120000.109000-I-27/25
-----------------------------------	------------------------------

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

IV

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Kraft Gesetz bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebs nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 2 BImSchG, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder Anordnungen untersagen.
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Änderungen in der Betriebsorganisation, insbesondere mögliche Betreiberwechsel, sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Beabsichtigt die Betreiberin, den Standort einer Windenergieanlage zu verändern, so ist dafür eine neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

9. Die in den Projektunterlagen sowie die in den notwendigen Montageanweisungen enthaltenen Sicherheitshinweise und die ausgewiesenen Sorgfaltspflichten sind zu beachten und organisatorisch abzusichern.
10. Die sich aus der Baustellenverordnung für den Bauherrn ergebenden Pflichten sind zu beachten.
11. Die im Bescheid integrierte luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglicher Standort- oder Höhenänderung ihre Gültigkeit.
12. Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen. Das entsprechende Formular steht unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kräne ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

Wasserrechtliche Hinweise

13. Die Windenergieanlagen sind unter Beachtung der Anforderungen des WHG, der AwSV in Verbindung mit den technischen Regeln zu errichten und zu betreiben. Die Sicherung der Anlagen der Gefährdungsstufe A erfolgt im Rahmen der (betrieblichen) Eigenverantwortung. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen der AwSV.
14. Die Standorte der Anlagen befinden sich vollständig in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hainich-Dün-Hainleite. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Kreistagsbeschlusses Mühlhausen Nr. 46-10/76 vom 25.03.1976 und die Regelungen des § 52 WHG.
15. Für die geplanten Gewässerquerungen ist rechtzeitig ein Antrag (digital) auf Genehmigung gemäß § 36 WHG i.V.m. § 28 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Die Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.
16. Baumaßnahmen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen gemäß § 36 WHG i.V.m. § 28 ThürWG der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Da in den Antragsunterlagen konkrete Aussagen zu den geplanten Gewässerkreuzungen fehlen, ist eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
17. Für die Durchführung von Erkundungsbohrungen oder Tiefgrundbohrungen zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse und die Erstellung der Bauwerksgründung für die Windenergieanlagen gilt § 49 WHG i.V.m. § 41 ThürWG. Danach sind Arbeiten wie Bohrungen und Grabungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, **drei Monate vor Beginn** der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Naturschutzrechtliche Hinweise

18. Unter dem Zeitpunkt der "Inbetriebnahme" wird hinsichtlich der Artenschutzbelange die Betriebsaufnahme einschließlich der Funktionsprüfungen mit drehenden Rotoren verstanden.

19. Die im LBP aufgeführte vorsorgliche Vergrämung bodenbrütender Arten mittels Flatterbändern widerspricht der Möglichkeit, durch Kontrollen auf potentielle Bruten von der Brutzeitenregelung abzuweichen. Darüber hinaus weisen Erfahrungen aus anderen Vorhaben auf die Wirkungslosigkeit der Maßnahme hin. Im Zweifelsfall wäre ein Baustopp die zwingende Folge.

Zuständigkeiten

20. Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen sind u.a. folgende Behörden zuständig:

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde

- Stadtverwaltung Mühlhausen als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutzbehörde

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena eingelegt werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V. Bissdorf
Buch
Fachdienstleiter

- Siegel -



- Anlage 1: Leistungsbild der ökologischen Baubegleitung
- Anlage 2: Hinweise zu Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten Zone III
- Anlage 3: Antragsunterlagen
- Anlage 4: Rechtsquellenverzeichnis
- Anlage 5: Verteiler

Leistungsbild der ökologischen Baubegleitung / Umweltbaubegleitung

Aufgabe

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung umweltrelevanter Auflagen aus einer Genehmigung sowie sonstiger umweltbezogener Sachverhalte vor, während und nach der Bauphase zu überwachen und die mit einem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit als möglich in ihren räumlichen und zeitlichen Auswirkungen zu minimieren. Die mit der Baubegleitung beauftragte Institution bzw. Person ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörde namentlich zu benennen.

Mindestleistungen

1. Prüfung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Berücksichtigung festgesetzter umweltrelevanter Auflagen.
2. Teilnahme an der Einweisung der Baufirmen und Information aller am Bau Beteiligten über die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Gegebenenfalls Erstellung eines Pflichtenheftes, das die Beteiligten in Kurzform über die relevanten Maßnahmen informiert.
3. Dokumentation des Ist-Zustandes der Flächen vor Baubeginn und Mitwirkung bei der Absteckung und Kennzeichnung umweltbedingter Bautabuzonen, Baufeldengrenzungen, Gewässerquerungen, bei Baumschutzmaßnahmen, Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie Fäll- und Rodungsarbeiten.
4. Teilnahme an Baubesprechungen, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.
5. Regelmäßige Begehung der Baustelle während der Bauausführung und Kontrolle der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, u. a. der Bauzeitenregelungen.
6. Feststellung und Dokumentation von Mängeln sowie Mitwirkung bei der Mängelbeseitigung, gegebenenfalls Information der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde.
7. Dokumentation, Bewertung und Bilanzierung nicht vorhergesehener Beeinträchtigungen, die einen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und für die zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu erbringen sind.
8. Begleitung und Überwachung der termin- und fachgerechten Umsetzung vor allem von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sowie von Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und Funktionen.
9. Regelmäßige Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Genehmigungsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde.

Anlage 2

Antragsunterlagen

Ordner 1

Antragsschreiben vom 12.01.2023	1 Blatt	
Formular Checkliste ELIA	5 Blatt	
Formular 1.1	6 Blatt	
Formblatt 1.2 (alt) des TLVwA	1 Blatt	
Kurzbeschreibung	5 Seiten	
Übersicht Standortkoordinaten und Flurstücke	1 Blatt	
Topographische Karte M 1:25.000, 19.07.2022	1 Blatt	
Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000, 18.07.2022	1 Blatt	
Legende zum Liegenschaftskataster	1 Blatt	
Vermaßte Ansichtszeichnung V150, Format A0, VESTAS, 16.05.2019	1 Blatt	
Vermaßte Ansichtszeichnung WEA V150, Format A2, VESTAS	1 Blatt	
Lageplan Windpark Forstberg mit Flurstücken, Fundamenten, Zuwegungen und Abstandsflächen, M 1:1.500, 27.01.2022	1 Blatt	
VESTAS – Allgemeine Beschreibung EnVentus™, 18.06.2022	45 Seiten	
VESTAS – Leistungsspezifikationen V150-6.0 MW, 12.03.2021	35 Seiten	
VESTAS – Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, 07.01.2022	7 Seiten	
BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen,	17 Seiten	
Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32, 16.12.2019	156 Seiten	
Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5, 24.02.2020		
Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320, 01.07.2020		
Sicherheitsdatenblatt KLÜPERPLEX BEM 41-141, 25.11.2020		
Sicherheitsdatenblatt KLÜPERPLEX BEM 41-132, 12.02.2021		
Sicherheitsdatenblatt KLÜPERPLEX AG 11-462, 02.12.2020		
Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320, 11.07.2019		
Sicherheitsdatenblatt Delo XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50, (Kühlmittel), 20.08.2020		
Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320, 15.02.2021		
Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 150, 01.07.2020		
Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S6 TXME, 14.06.2018		
Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S2 ATF AX, 03.10.2019		
Sicherheitsdatenblatt LGWM 1, 17.06.2020		
Sicherheitsdatenblatt RANDO WM 32, 31.12.2020		
Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 524, 18.09.2018		
Sicherheitsdatenblatt MIDEL® 7131, März 2021		
Sicherheitsdatenblatt 3M™ Novec™ 1230 Fire Protection Fluid (Löschmittel), 19.05.2021		
Sicherheitsdatenblatt Envirottemp® 360 Fluid, 09.09.2020		
Sicherheitsdatenblatt Envirottemp™ FR3™ Fluid, 24.09.2018		
Sicherheitsdatenblatt MIDEL en 1204, März 2021		
Nachweis der Herstellkosten		2 Seiten
Nachweis der Herstellkosten		2 Seiten
VESTAS – Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen, 20.04.2022		14 Seiten

Fortsetzung Ordner 1

Schattenwurfprognose I17-SCHATTEN-2022-007 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 17.01.2022	320 Seiten
Schalltechnisches Gutachten I17-SCH-2022-09 Rev. 02 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 18.11.2024	48 Seiten
VESTAS – Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung, 01.04.2020,	1 Blatt

Ordner 2

VESTAS – Betriebsanleitung und Kontrollkarte für die Rettungsausrüstung RESQ RED™	16 Seiten
Betriebsanleitung STAR LIFTKET Elektrokettenzüge, LIFTKET Hoffmann GmbH, Wurzen, 2018	40 Seiten
VESTAS Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, April 2020	139 Seiten
VESTAS – Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, 09.06.2022	6 Seiten
VESTAS – Stilllegungshandbuch EnVentus™ Mk 0A/0B/0C, 06.06.2022	5 Seiten
VESTAS – Nachweis Rückbaukosten V150 NH 169m, 18.03.2021	2 Seiten
Verpflichtungserklärung Rückbau	1 Blatt
VESTAS – Angaben zum Abfall, 12.08.2021	10 Seiten
Formblatt 2.21/2 und 2.21/3 (alt) des TLVwA – Anzeige wassergefährdende Stoffe	2 Blatt
VESTAS – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150 und V162, 12.08.2021	15 Seiten
Antrag auf Baugenehmigung – Formblatt	24 Blatt
Baubeschreibung	1 Blatt
Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Podeste und Einbauten, WEA VESTAS V150-5.4/5.6/6.0 MW, Hybridturm T21, Prüf-Nr. 3108363-3-d Rev. 1, 31.01.2023	11 Seiten
DNV Maschinengutachten der EnVentus-Windenergieanlagen für DIBt 2012 Windzone S, 31.08.2021	22 Seiten
Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der VESTAS V150 für Windzone S, 21.04.2021	8 Seiten
Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3170518-13-d Rev. 2 vom 14.06.2021, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm T21, VESTAS V150-5.4/5.6/6.0 MW, 169 m NH, TÜV Süd Industrie Service GmbH	14 Seiten
Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3170518-23-d Rev. 3 vom 14.06.2021, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, VESTAS V150-5.4/5.6/6.0 MW, 169 m NH, TÜV Süd Industrie Service GmbH	8 Seiten
Brandschutzkonzept, Reg.-Nr. 01-1149-24, Ingenieurbüro für bautechnischen Brandschutz und Brandschutztechnik Michehl, 22.01.2024	16 Seiten
VESTAS – Allgemeine Beschreibung Brandschutz Windenergieanlage, 29.10.2019	21 Seiten
Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162, TÜV Industrie Service GmbH, 23.07.2020	18 Seiten

Fortsetzung Ordner 2

Nachweis Bauvorlageberechtigung etc.	3 Seiten
Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
Formular 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück, Wasserversorgung , Natur, Landschaft, Bodenschutz	3 Seiten
Formular 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG	1 Blatt
Faunistische Erfassung, Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, 29.03.2016	43 Seiten
Erfassung der Brutvögel, Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, 05.06.2020	13 Seiten
Erfassung der Avifauna, Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, 30.08.2021	18 Seiten
Fledermauskundliches Fachgutachten, naturkultur GbR, Kassel, 05.07.2022	70 Seiten
LBP zum Windpark Forstberg – Bestands- und Konfliktkarte – Vorentwurf, M 1:6.000, doppel Landschaftsplanung, Göttingen, 30.03.2022	1 Blatt
LBP zum Windpark Forstberg – Landschaftsbild und Landschaftsgebundene Erholung – Vorentwurf, M 1:30.000, doppel Landschaftsplanung, Göttingen, 30.03.2022	1 Blatt
LBP zum Windpark Forstberg – Maßnahmenkarte, Übersicht - Vorentwurf, M 1:5.000, doppel Landschaftsplanung, Göttingen, 30.03.2022	1 Blatt
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Bericht-Nr. LBP124FOR, doppel Landschaftsplanung, Göttingen, 11.04.2022	134 Seiten
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bericht-Nr. SAP125FOR, doppel Landschaftsplanung, Göttingen, 12.04.2022	171 Seiten
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergänzung vom 28.03.2024, doppel Landschaftsplanung, Göttingen	45 Seiten
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Ergänzung vom 28.03.2024, doppel Landschaftsplanung, Göttingen	37 Seiten
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergänzung vom 20.11.2024, doppel Landschaftsplanung, Göttingen	39 Seiten

Ordner 3

Tischvorlage zum Scopingtermin, 08.03.2022,	25 Seiten
Formblatt 2.22/2 und 2.22/3 (alt) des TLVwA – Natur und Landschaft	2 Blatt
UVP-Bericht nach § 16 UVPg, Bericht-Nr. UVS93FOR, doppel Landschaftsplanung, Göttingen, 13.04.2022	108 Seiten
UVP-Bericht, Ergänzung vom 28.03.2024, doppel Landschaftsplanung	42 Seiten
DNV Gutachten Vestas Ice Detection System, 18.10.2021	7 Seiten
VESTAS – Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas WEA, 24.04.2022	1 Blatt
VESTAS – Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), 03.11.2021	9 Seiten
VESTAS – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, 26.09.2019	19 Seiten
DNV Typenzertifikat Eis-Erkennungssystem BLADEcontrol Ice Detektor (BID), 20.10.2020	2 Seiten
DNV Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detektor BIDn DNV GL – Energy Renewables Certification, 23.11.2020	5 Seiten

Fortsetzung Ordner 3

Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012, Bericht-Nr. I17-SE-2022-001 der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 25.02.2022	34 Seiten
VESTAS – Prüfprotokoll für Wartung nach drei Monaten, 10.12.2020	4 Seiten
VESTAS – Prüfprotokoll zur Jahreswartung, 27.04.2021	12 Seiten
VESTAS – Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, 01.04.2021	97 Seiten
VESTAS – Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen, Allgemeine Spezifikation, 02.08.2018	3 Seiten
VESTAS – Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland,	31 Seiten
Antrag auf bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK), formlos	1 Blatt
Angaben zum Wasser- und Bodenverband	1 Blatt
Formblatt 2.18/2 (alt) des TLVwA – Abwasser, Wasserversorgung	1 Blatt
Angaben zu Standortkoordinaten und Flurstücken	1 Blatt
Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	6 Blatt
Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken	18 Blatt

Anlage 3

Rechtsquellenverzeichnis

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV, BAnz. AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I S. 355)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BauStellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- BKompV** Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung) vom 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088)

- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- ChemKlimaSchutzV** Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- EEG 2023** Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- LuftVG** Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- RL 2006/42/EG** Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006, S. 24) [Maschinenrichtlinie]
- ROG** Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.07.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)
- ThürBO** Thüringer Bauordnung vom 02.07.2024 (GVBl. S. 298)
- ThürDSchG** Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)
- ThürImZVO** Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78, 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2024 (GVBl. S. 621)
- ThürNatEVO** Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung vom 17.03.1999 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 343)
- ThürNatG** Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340)
- ThürVwKostG** Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769)

- ThürVwKostOMUEN** Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 166)
- ThürVwVfG** Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277)
- ThürWG** Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291)
- UmwRG** Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Anlage 4

Verteiler:

Ausfertigung: Antragstellerin

Elektronisch an:

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
- Stadtverwaltung Mühlhausen, Untere Bauaufsicht und Denkmalschutzbehörde
- Stadtverwaltung Mühlhausen, Brandschutzdienststelle
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Nord
- Thüringisches Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540
Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340
Raumordnung, Bauleitplanung
- Bundeswehrverwaltung
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation